



Bild: JCPiR - Fotolia

Der Export ist mehr denn je der Wachstumsmotor in der Region.

Frühjahrssitzung der IHK-Vollversammlung

Export und Bagatellgrenze

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Hochrhein-Bodensee kam in Waldshut-Tiengen zusammen. Im Mittelpunkt der Frühjahrssitzung standen die aktuellen wirtschaftlichen Entwicklungen in der Region.

Bei der Sitzung standen der Export und die viel diskutierte Bagatellgrenze im Mittelpunkt. Zudem wurde Claudius Marx, der sein Amt als Hauptgeschäftsführer inzwischen seit zehn Jahren ausübt, geehrt.

Wachstumsmotor der Region

Die Exportfirmen aus der Region Hochrhein-Bodensee mit mehr als 50 Mitarbeitern im verarbeitenden Gewerbe führten im vergangenen Jahr Waren im Wert von 7,04 Milliarden Euro aus. Damit wuchs die Warenausfuhr um 6,2 Prozent im Vergleich zum Vorjahr. Die Entwicklung liegt zwar unter den Wachstumsraten des Landes und des Bundes. In absoluten Zahlen

handelte es sich dennoch um den bisher höchsten Auslandsumsatz – der Wert liegt deutlich über dem Rekordjahr 2008.

In allen drei Landkreisen der Region Hochrhein-Bodensee stiegen die Ausfuhren. Allerdings zeigte sich in den drei Landkreisen Konstanz, Waldshut und Lörrach unterschiedliches Wachstum. Den höchsten Exportzuwachs mit 16,9 Prozent verbuchte wie zuvor der Landkreis Waldshut mit Exporten im Wert von 1,24 Milliarden Euro. So stieg der Exportanteil auf 38,5 Prozent – nach Überzeugung der Vollversammlungsmitglieder ein Zeichen der Stärke der Region. Der Wegfall von exportstarken Unternehmen wie der Papierfabrik Albrück und Brennet konnte damit mehr als kompensiert werden. Auch wenn die Auslandsquote der Unternehmen im Landkreis Waldshut weiterhin deutlich unter den Werten der Landkreise Konstanz und Lörrach liegt, so holen die Unternehmen doch international auf. Zum Vergleich: 2010 hatte der Wert noch bei niedrigen 31,8 Prozent gelegen. Sehr erfolgreich entwickelte sich die Region Lörrach und stellt mit einem Exportvolumen von 2,9 Milliarden Euro und einem rekordverdächtigen Exportanteil von rund 59,5 Prozent eine neue Bestmarke auf. Man

»Die Vollversammlung lehnt nach wie vor die Einführung einer sogenannten Bagatellgrenze ab«





Der Jubilar und IHK-Hauptgeschäftsführer Claudius Marx (links) mit IHK-Präsident Thomas Conrady.

› ist damit sogar besser als der Landesdurchschnitt. Auch wenn die Exportquote nur um 6,9 Prozent angestiegen ist, bewegt sich die Industrie im Kreis auf hohem Niveau und zeigt enorme Exportstärke. Unterstützt wurde diese Entwicklung von den gefallen Rohstoffpreisen. Vor allem im Raum Lörrach sind rohstoff- und energieintensive Betriebe ansässig, die von den aktuell niedrigen Preisen profitieren. Traditionell hoch ist die Ausfuhr auch im Landkreis Konstanz, dessen Exportanteil bei 53 Prozent liegt. Der Auslandsumsatz beträgt hier rund 2,89 Milliarden Euro und ist damit geringfügig um 1,5 Prozent gestiegen. Nach wie vor macht sich der

ehemals starke Solarindustrieanteil bemerkbar. Kräftig aufgeholt hat die Automobilzulieferindustrie, die mit dem Exportwachstum der Automobilbranche mitgeht. „Der Export ist damit weiterhin ein Wachstumsmotor der Region – und das mehr denn je“, berichtet Uwe Böhm, Geschäftsführer International der IHK. „Die aktuelle Stimmung ist weiterhin positiv, die Euroschwäche stärkt den Export in Wachstumsmärkten wie Asien und den USA“. Auch wenn China schwächer wird, die Unternehmen haben aus der Krise 2008 gelernt und sich breiter aufgestellt.

INHALT

- **17 Export und Bagatellgrenze**
Frühjahrssitzung der IHK-Vollversammlung in Waldshut-Tiengen
- 20 Generationswechsel**
Vatovac folgt auf König als Leiter Existenzgründung der IHK
- 21 Ausbildertreffen**
Hotel- und Gaststättengewerbe/
Kaufmännische Berufe
- 22 IHK-„Kümmerer“ im Interview**
Jan Vollmar vermittelt jungen
Flüchtlingen Jobs
- 23 Vision der industriellen Zukunft**
DHBW Lörrach sucht Partner für
Industrie 4.0-Projekt
- 28 Neu Wahlordnung**
- 32 Statut**
Ausstellung von Ursprungszeugnissen/
Bescheinigungen
- II Neuer Gebührentarif der IHK**
- IV IHK-Lehrgänge und Seminare**

Bagatellgrenze abgelehnt

Aus Anlass der aktuellen Initiative der Landesregierung von Baden-Württemberg im Bundesrat befasste sich das Gremium erneut mit dem Thema „Bagatellgrenze“. Die Vollversammlung der IHK lehnt diese weiterhin mit einstimmigem Beschluss ab. Ziel bleibt die schnellstmögliche Einführung eines elektronischen Erstattungsverfahrens. Dieses befindet sich auf einem guten Weg. Die IHK wird sich weiterhin aktiv in den Entwicklungsprozess mit einbringen. Der Beschluss im Wortlaut: „Die Vollversammlung lehnt nach wie vor die Einführung einer sogenannten Bagatellgrenze in Höhe von mindestens 50 Euro, wonach private Einkäufer aus einem Nicht-EU-Staat die Rückerstattung der Mehrwertsteuer bei der Ausfuhr nurmehr für Einkäufe oberhalb dieses Betrages beantragen können, ab.“

Hauptgeschäftsführer geehrt

Für ein Jahrzehnt engagierter und erfolgreicher Arbeit im Amt des IHK-Hauptgeschäftsführers bedankte sich IHK-Präsident Thomas Conrady bei Claudius Marx. „In dem vergangenen Jahrzehnt haben Sie viel für die regionale Wirtschaft geleistet und waren ein engagierter Partner für unsere Mitgliedsunternehmen – Sie haben diese zehn Jahre als Motor bewegt“, so Conrady im Rahmen der Vollversammlung. Claudius Marx ist seit März 2006 im Amt des Hauptgeschäftsführers. Der Jurist war zuvor schon einmal als Leiter der Rechtsabteilung bei der IHK tätig, zum Professor wurde er 1999 vom Land Rheinland-Pfalz berufen. Als Lehrbeauftragter an der Universität St. Gallen ist er bis heute der Lehre treu geblieben.

WU

Neuer Leiter für Existenzgründung

Vatovac folgt auf König

Die IHK verabschiedet sich nach langjähriger Mitarbeit von ihrem Existenzgründungsreferenten, Reinhart König, der fast 28 Jahre für die Kammern in Konstanz und Schopfheim tätig war. Begonnen hatte er als kaufmännischer Ausbildungsberater. 1990 übernahm er die Leitung des Fachbereichs Aus- und Weiterbildung. Seit 2000 fungierte er für die gesamte IHK-Region als Existenzgründungsreferent und, wie er gerne betont, auch als Referent für Finanzierung und Fördermittel. Unzählige Existenzgründer hat König auf dem Weg in die Selbstständigkeit begleitet. In seinen Seminaren vermittelte er unter anderem, wie wichtig die Finanzierung eines solchen Vorhabens ist. Eine Herausforderung, der oftmals zu wenig Beachtung geschenkt wird, ist die Finanzierung der Betriebsmittel in der sogenannten „Saatphase“. In dieser Phase werden Ideen diskutiert, Analysen durchgeführt und Möglichkeiten zur Finanzierung ausgelotet. Erste Ansätze und Ideen werden in die Praxis umgesetzt. Während dieser Zeit muss der Lebensunterhalt des Gründers gesichert sein, da dieser oftmals durch den Umsatz noch nicht gewährleistet werden kann. Deshalb lautet die Empfehlung von König, egoistisch zu sein und genügend Mittel für die eigene Existenz zu veranschlagen. Information, Beratung und Planung sind für ihn ausschlaggebend für eine erfolgreiche Selbstständigkeit. Deshalb kann er es nicht oft genug sagen: „Wer kein Ziel hat, für den ist jeder Weg der Richtige.“ Der Weg von König selbst war sehr lang. Zusammengerechnet fuhr er mit seinem Auto für die Gründer und etablierten Unternehmen zehnmal um die Welt. Dies entspricht ungefähr 400.000 Kilometer. Seinem Nachfolger wünscht er viel Erfolg und gutes Gelingen als neuer Leiter für Existenzgründung.

Der 33-jährige Alexander Vatovac ist der neue Ansprechpartner für alle gewerblichen Gründer, die ihr eigenes Unternehmen aufbauen oder sich mit ihrer Idee selbstständig machen möchten. Zuvor war er für die Wirtschaftsförderung der Stadt München im selben Bereich tätig. Vatovac verfügt über einen Bachelorabschluss als Betriebswirt und einen Masterabschluss in Regionalmanagement und Wirtschaftsförderung. Einen Schwerpunkt seiner Arbeit möchte er auf die Digitalisierung setzen. Im Gespräch schildert er, dass die damit einhergehenden Chancen vermehrt genutzt werden sollen. Vorträge, Seminare und persönliche Auskünfte zum Thema Existenzgründung sollen durch ein entsprechendes Online-Angebot ergänzt werden. „Das Informationsverhalten, besonders der jungen Zielgruppe, hat sich geändert. Die Formate der Wissensvermittlung müssen darauf



Alexander Vatovac (links) und Reinhart König.

angepasst werden, um diese Zielgruppe konkret bedienen zu können“, erläutert Alexander Vatovac. Unter anderem sollen Erklärfilme Anwendung finden, um die komplexe Thematik der Existenzgründung zu veranschaulichen und verständlich zu machen. An anderer Stelle soll die Digitalisierung genutzt werden, um die Gründeraktivitäten in der Region transparenter darzustellen.

Einen weiteren Schwerpunkt bildet die Analyse und Förderung einzelner Zielgruppen, bei denen beispielsweise das Risiko des Scheiterns bei der Existenzgründung höher ist. Die Problematik skizziert Vatovac folgendermaßen: „Alle Zielgruppen benötigen vorerst den selben Grundstock an Informationen. Jedoch bringen zum Beispiel Gründer mit Migrationshintergrund teils andere Voraussetzungen mit. Die Herausforderung liegt etwa in fehlenden Systemkenntnissen oder Sprachbarrieren, daher werden für diese Zielgruppe gesonderte Informationsangebote benötigt.“ Von seiner Tätigkeit in München für das Projekt „AMIGA“, dessen Ziel es ist Fachkräfte mit Migrationshintergrund in den Arbeitsmarkt zu integrieren, kann er hierbei profitieren. Als Existenzgründungsreferent möchte Alexander Vatovac offen und individuell auf die Gründer und Unternehmen zugehen. Gleichermäßen möchte er die Gründer ermutigen, als künftige Selbstständige eigenverantwortlich zu handeln. lk

i Neuer Ansprechpartner: Alexander Vatovac, Tel.: 07531 2860-135, alexander.vatovac@konstanz.ihk.de

Ausbildertreffen des Hotel- und Gaststättengewerbes

Sinkenden Ausbildungszahlen entgegensteuern

Die Ausbilder aus dem Hotel- und Gaststättengewerbe trafen sich auf Einladung der IHK und der Hauswirtschaftlichen Schulen Bad Säckingen zum jährlichen Austausch. IHK-Ausbildungsberaterin Evelyn Pfändler berichtete über die aktuellen Ausbildungszahlen und stellte einen leichten, aber steten Abwärtstrend in den gastronomischen Berufen fest. Zum einen macht sich der demografische Wandel bemerkbar, zum anderen aber auch die Tendenz der Jugendlichen zum verstärkten Besuch von weiterführenden Schulen. Außerdem bietet der Ausbildungsmarkt ein sehr großes Spektrum an Möglichkeiten an, sodass die stark dienstleistungsorientierten Berufe bei den Schülern etwas in den Hintergrund treten. Kernaussage der Vertreter der IHK, der Agentur für Arbeit, der Beruflichen Schulen und der Ausbildungsvertretern zur Ausbildungssituation im Gastgewerbe war, dass es für die Betriebe schwierig ist, junge Leute für die Berufe zu begeistern und sie in



der Ausbildung zu halten. Fast ein Viertel der Auszubildenden bricht die Ausbildung ab. Das Projekt „VerA Stark durch Ausbildung“ versucht, hier entgegenzusteuern. Es zielt darauf ab, die Jugendlichen bei Bedarf während ihrer Ausbildung zu begleiten, um sie zu stärken und Ausbildungsabbrüche zu

verhindern. Eckard Mikuszies, Regionalkoordinator für die Region Hoahrhein stellte den Ausbildern das Programm vor. Die Begleitung kann vom Jugendlichen unter www.vera.ses-bonn.de beantragt werden und ist kostenlos. Die Begleiter, meist ehemalige Ausbilder oder Lehrer, sind ehrenamtlich tätig. pf

Ausbildertreffen der kaufmännischen Berufe

Azubi-Projekte stehen hoch im Kurs

Auch die Ausbilder der kaufmännischen Berufe in der Industrie trafen sich zum Austausch in der IHK Schopfheim. Hier konnte IHK-Ausbildungsberaterin Evelyn Pfändler von konstanten Eintragungszahlen im Jahr 2015 berichten. Die Ausbilderinnen der Stadtwerke Waldshut-Tiengen, Sto AG Stühlingen und des bbv Lörrach präsentierten gemeinsam mit ihren Auszubildenden Projekte zu den Themen „Einführung neuer Azubis in die Ausbildung und gemeinsame Azubi-Projekte während der Ausbildung“. Bei allen Beiträgen war förmlich zu spüren, mit welcher Begeisterung die Auszubildenden gemeinsame Aktivitäten miteinander planen und durchführen und dabei auch lernen, Verantwortung zu übernehmen und Konflikte untereinander zu lösen. Der Mehrwert liegt neben der Stärkung der Sozialkompetenzen auch in der Identifikation mit dem Unternehmen.

Michaela Rennhak, stellvertretende Leiterin der Weiterbildung der IHK, stellte die Angebote zur Qualifizierung der Ausbilder und Ausbildungsbeauftragten vor. Die IHK bietet



einen Online-Lehrgang an zum Thema „Integration von Jugendlichen mit schwierigen Voraussetzungen für die Ausbildung“ an. Die Teilnehmer lernen, mit Bewerbergruppen, die besonderen Förderbedarf haben, kompetent umzugehen, lernschwache Auszubildende spezifisch zu fördern und die Ausbildung auf

die Bedürfnisse der Bewerbergruppen auszurichten. Der Lehrgangszeitraum beginnt am 2. Mai und endet am 8. Juli. pf

i Weitere Informationen:
Michaela Rennhak, Tel. 07531 2860-134
michaela.rennhak@konstanz.ihk.de

Interview mit dem „Kümmerer“ Jan Vollmar

» Flüchtlingen den Weg in die berufliche Zukunft ebnen «



JAN VOLLMAR

Der 31-Jährige studierte Sozialpädagogik und engagierte sich nach dem Studium als Deutschlehrer für Flüchtlinge.

Die IHK engagiert sich für die Integration junger, geflüchteter Menschen in den Arbeitsmarkt und hat als sogenannten „Kümmerer“ Jan Vollmar eingestellt. Der neue Projektleiter zur Integration junger Flüchtlinge ist für die Akquisition von künftigen Fachkräften und Unternehmen zuständig, um gemeinsam den Weg in die Ausbildung und Beschäftigung zu finden. Er betreut die jungen Menschen und vermittelt passende Praktikums- und Ausbildungsplätze. Zudem unterstützt er Unternehmen bei der Integration der Flüchtlinge in das Arbeitsleben.

Warum spielen Ausbildung und Beschäftigung eine wichtige Rolle für die Integration?

Integration bedeutet zwei Kulturen, die sich fremd sind, zusammenzuführen. Dies kann durch Ausbildung und Beschäftigung gelingen. Eine Ausbildung bietet einem jungen Flüchtling die Möglichkeit, das gewohnte Umfeld zu verlassen und Zugang zu der neuen Kultur zu erlangen. Beim gemeinsamen Mittagessen können sich die Auszubildenden austauschen und voneinander lernen. Ein deutscher Lehrling könnte beispielsweise eine Patenschaft für einen ausländischen Auszubildenden übernehmen. Wichtig hierbei ist die gegenseitige Akzeptanz. Das andere Verhalten soll nicht adaptiert, sondern akzeptiert werden. Wir müssen uns in der Mitte treffen, um ein harmonisches Arbeitsklima zu schaffen. Einige Unternehmen setzen dies bereits in die Tat um, indem beispielsweise Pausen für Gebete berücksichtigt werden.

Welche Funktion übernehmen Sie für die Flüchtlinge und die Unternehmen?

Meine Aufgabe ist, geflüchteten jungen Menschen den Weg in die berufliche Zukunft zu ebnen und gleichzeitig Ansprechpartner für die Ausbildungsbetriebe zu sein. In den Schulen arbeite ich verstärkt mit den Schulsozialarbeitern und Lehrern zusammen, um gezielt Schüler mit praktischer Begabung für zutreffende Industrie-

und Handwerksberufe zu akquirieren. Eine Voraussetzung für die Vermittlung ist das Sprachniveau. Die Schüler sollten in der Regel über einen fortgeschrittenen Sprachgebrauch verfügen. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, wird der Kontakt mit dem Unternehmen hergestellt. Ein erstes Kennenlernen und ein Praktikum bilden den Grundstein einer erfolgreichen Vermittlung. Im Zuge dessen, arbeite ich vermehrt mit Behörden und Ämtern zusammen und fungiere als Schnittstelle zwischen dem Unternehmen und dem Auszubildenden.

Was müssen die Unternehmen beachten und mit welcher Unterstützung können diese rechnen?

Zunächst einmal ist der jeweilige Status des Flüchtlings zu beachten. Liegt die Aufenthaltsgenehmigung bereits vor, gewährleistet diese einen uneingeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt. Die Ausbildungsbetriebe haben die Möglichkeit sich direkt an mich zu wenden, um gegebenenfalls einen passenden Kandidaten für eine freie Lehrstelle zu finden. Außerdem werden spezielle Maßnahmen angeboten, die den Arbeitgeber vor Ort unterstützen sollen. Die Bundesagentur für Arbeit bietet zudem eine finanzielle Förderung für einen Praktikumsplatz an. Fragen zu diesem Thema beantworte ich allen Interessierten gerne. Ich kümmere mich sowohl um die Flüchtlinge als auch um die Unternehmen. lk

i

Jan Vollmar, Projektleiter Integration junger Flüchtlinge, Geschäftsfeld Ausbildung/Weiterbildung, Schützenstraße 8, 78462 Konstanz
Telefon: 07531 2860-18141181
Telefax: 07622 3907-18141181
jan.vollmar@konstanz.ihk.de

Dualer Partner gesucht

Die Duale Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) Lörrach sucht weitere duale Partner, um ihre Vision der industriellen Zukunft schon heute verwirklichen zu können. In einem wichtigen Forschungsprojekt des Kompetenzzentrums für agile IT-Prozesse (KAP) an der Dualen Hochschule in Lörrach wird der Einsatz von „Augmented Reality Brillen“ in Fertigungs- und Produktionshallen erprobt. Das Forschungsprojekt mit dem Namen „Machine-App“ hat die Entwicklung eines neuen, innovativen Mensch-Maschine Interfaces für Produktionsanlagen zum Ziel. Dieses Interface soll die Interaktion beziehungsweise Kommunikation zwischen Mensch und Maschine wesentlich verbessern und vereinfachen. Dabei sollen die Bereiche Montage, Inbetriebnahme sowie Nutzung und Wartung, Gegenstand der Untersuchungen sein. Zum Einsatz kommen moderne Interaktionsgeräte wie Bluetooth Low Energy Beacons (BLE) und „Augmented Reality“ - Technologien, wie beispielsweise die Sony SmartEyeglass oder die nächste Generation der „Google Glass“. Diese Brillen ermöglichen eine computergestützte Erweiterung der Wahrnehmungsrealität. Ein Anwendungsfall im Bereich der Wartung könnte wie folgt aussehen: Der Wartungsmechaniker kommt in die Werkhalle und trägt eine der oben genannten Datenbrillen auf dem Kopf. Er blickt in Richtung einer Maschine und diese wird mittels Barcode oder durch eine Identifikation über Bluetooth Beacons von der Datenbrille identifiziert. Anschließend erfolgt die Übermittlung der Wartungsdaten zwischen der Maschine und dem Anlagen-Server. Der Server wiederum leitet die Daten an die Brille weiter. Die Brille dient als Display, auf dem die Daten visualisiert werden. Der Mechaniker erhält dadurch Informationen zu

dem Zustand der Maschine und kann seine Arbeit schneller erledigen.

Gesucht werden Partnerunternehmen, welche das Projekt mit ihrem technischen Know-How unterstützen und geeignete Testumgebungen zur Verfügung stellen können. Auch Kompetenz in der elektronischen und mechanischen Serienentwicklung und dem Vertrieb einer robusten Brillenlösung mit Maschinenortung wird gesucht. Wichtig ist, dass potenzielle Partnerunternehmen nach den Richtlinien des Zentralen Innovationsprogramms Mittelstand (ZIM, www.zim-bmwi.de) oder ähnlichen Förderlinien förderfähig sind. Das Forschungsprojekt „Machine-App“ umfasst als Zielgruppe grundsätzlich alle Hersteller und Betreiber von Anlagen und Maschinen, insbesondere in Baden-Württemberg. Dieses Vorhaben bietet einen erheblichen Fortschritt in Bezug auf die Kommunikation zwischen Mensch und Maschine und stellt für den dualen Partner einen Wettbewerbsvorteil dar. Das Forschungsvorhaben soll im dritten Quartal beginnen. Ansprechpartner der Hochschule DHBW Lörrach ist der Leiter des Kompetenzzentrums für agile IT-Prozesse, Professor Dr. Eckhart Hanser. lk



Eckhart Hanser

i DHBW Lörrach, Eckhart Hanser
Tel.: 07621 2071 322, hanser@dhbw-loerrach.de

Niederlassung eröffnet

Neuer Sachverständiger

Prof. Dr.-Ing. Lothar Stempniewski, von der Industrie- und Handelskammer Karlsruhe öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für „Konstruktiver Ingenieurbau, Baudynamik“

hat eine Niederlassung in Stockach errichtet: Goethestr. 33, 78333 Stockach, Telefon: 07771 9149-0, E-Mail: info@stempniewski.de.

Landesinitiative mit neuem Schwerpunkt Senior Ausbildungs- botschafter

Ausbildungsbotschafter sind Auszubildende, die in Schulen für eine Berufsausbildung werben. Sie berichten von ihren persönlichen Erfahrungen und ermöglichen Schülern authentische Einblicke in interessante Ausbildungsberufe. Landesweit übernehmen 25 Koordinatoren die Gewinnung, Vorbereitung und Begleitung der Auszubildenden sowie die Planung und Steuerung der Schuleinsätze.

Seit Beginn der Initiative im Sommer 2011 konnten landesweit über 7.500 Ausbildungsbotschafter aus fast 180 verschiedenen Berufen geschult und eingesetzt werden. Derzeit sind rund 3.600 Ausbildungsbotschafter aktiv und immer mindestens zu zweit in baden-württembergischen Schulen unterwegs. Bisher fanden über 7.000 Schuleinsätze im Land statt und dabei wurden über 150.000 Schüler erreicht.

Die Initiative „Ausbildungsbotschafter“ wurde im April 2015 bis Ende 2017, durch das Ministerium für Finanzen und Wirtschaft, verlängert. Dabei wurde ein neuer Schwerpunkt gesetzt. Seit 2015 werden auf Elternabenden auch „Senior-Ausbildungsbotschafter“ eingesetzt, um Eltern über die Chancen einer beruflichen Ausbildung zu informieren. Dies sind Beschäftigte oder Führungskräfte aus der Wirtschaft, die ihre berufliche Karriere mit einer betrieblichen Ausbildung begonnen haben. Die Senior-Ausbildungsbotschafter haben bisher bei mehr als 40 Elternveranstaltungen über 1.000 Eltern erreicht. Die Leitstelle der vom Ministerium für Finanzen und Wirtschaft Baden-Württemberg geförderten Landesinitiative Ausbildungsbotschafter ist beim Baden-Württembergischen Industrie- und Handelskammertag angesiedelt.



Luisa Greif, IHK

Weitere Partner der Initiative sind der Baden-Württembergische Handwerkstag, die Landesvereinigung Baden-Württembergischer Arbeitgeberverbände e. V. und der Deutsche Gewerkschaftsbund Baden-Württemberg.

Seit Juni 2013 ist die Initiative Ausbildungsbotschafter bundesweiter Preisträger des Wettbewerbs „Ideen für die Bildungsrepublik“ der Initiative „Deutschland – Land der Ideen“. Der Wettbewerb wird vom Bundesministerium für Bildung und Forschung zusammen mit der Vodafone Stiftung Deutschland ausgelobt. Schirmherrin ist Bundesbildungsministerin Johanna Wanka.

Im IHK-Bezirk sind derzeit 243 Ausbildungsbotschafter tätig. Einige von ihnen zeigt das Bild bei der Urkundenübergabe im vergangenen Sommer.

i www.gut-ausgebildet.de

Neuer IHK-Arbeitskreis „IT-Sicherheit“

Gemeinsam Lösungen finden

Unternehmensgestaltung ohne Informationstechnologie ist heute nicht mehr vorstellbar: E-Mail, Office-Anwendungen, ERP- und CRM-Systeme sowie andere Online-Werkzeuge sind mittlerweile Standard und haben das Papier fast vollständig abgelöst. Jeden Tag speichern und verarbeiten Unternehmen eine Vielzahl von Daten auf ihren IT-Systemen. Der Schutz von Geschäftsgeheimnissen vor unberechtigten Zugriffen betrifft daher heutzutage jedes Unternehmen. Früher war der unberechtigte Zugriff auf diese Daten nur möglich, wenn man diesen physisch habhaft wurde. Heute genügen hierfür das Internet und ein einfaches Schadprogramm. Daher gewinnt das Thema Sicherheit der IT-Systeme und der IT-Prozesse in den Unternehmen ebenfalls zunehmend an Bedeutung.

Im Rahmen des neuen IHK-Arbeitskreises „IT-Sicherheit“ will die IHK Mitgliedsunternehmen zusammenbringen und gemeinsam Lösungen für eine Sicherheitskultur im Unternehmen erarbeiten. Das Ziel ist, verschiedene Aspekte der Informations- und Datensicherheit zu beleuchten, die typischen Schwachstellen im Unternehmen aufzuzeigen, um letztlich ein Sicherheitsniveau aufbauen zu können, das allen modernen digitalen Prozessen konstruktiv begegnet. Der Arbeitskreis wird sowohl in Schopfheim als auch in Konstanz angeboten und richtet sich an IT-Entscheider von IHK-Mitgliedsunternehmen. Die Teilnahme ist kostenlos.

Im Unterschied zu einer klassischen Informationsveranstaltung, geht es bei einem Arbeitskreis darum, mit anderen Unternehmen über Fragestellungen und Probleme zu diskutieren, um so gemeinsam Lösungsmöglichkeiten zu finden. Die Themen, die in den einzelnen

Sitzungen behandelt werden, legt der Teilnehmerkreis fest.

Die erste Sitzung des Arbeitskreises findet am **1. Juni** in Schopfheim beziehungsweise am **2. Juni** in Konstanz statt. Es geht dabei um eine Demonstration, wie leicht es ist, über das Internet an Unternehmensdaten

zu gelangen. Daher demonstriert unser Experte, Jens Dunkelberg von der Firma paperprintit GmbH aus Konstanz eindrucksvoll via Live-Hacking, wie leicht es ist, die Daten Dritter auszuspionieren. Die Teilnehmerzahl ist begrenzt und eine vorherige Anmeldung bis zum 23. Mai bei Claudia Veit unbedingt erforderlich. Aus der Anmeldung soll hervorgehen, ob die Teilnahme am Arbeitskreis in Schopfheim oder Konstanz angestrebt wird. sp

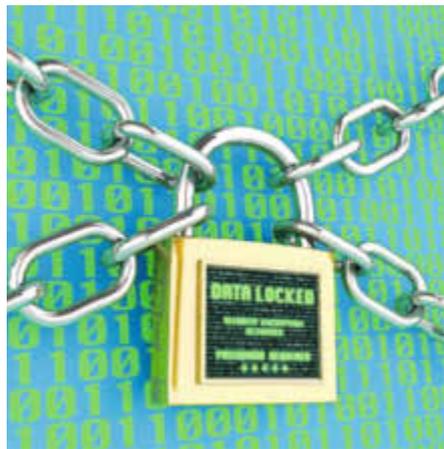


Bild: Dreaming Andy - Fotolia

i Claudia Veit, Tel.: 07531 2860 127
claudia.veit@konstanz.ihk.de



Vertreter der IHK und des CCI in Colmar.

IHK Hochrhein-Bodensee trifft CCI Colmar

In Zukunft verstärkte Kooperation

Pascal Pfeiffer, Hauptgeschäftsführer der Chambre de Commerce et d'Industrie Colmar (Industrie und Handelskammer Colmar) und Patrick Schalck, Geschäftsführer grenzüberschreitende Kooperation und europäische Angelegenheiten, begrüßten Vertreter der IHK Hochrhein-Bodensee in Colmar. Im Fokus des Treffens stand die geplante Neustrukturierung der CCIs im Alsace, die zu der Entstehung einer Leitstelle, der CCI Alsace Eurometropole, Anfang nächsten Jahres führen soll. „Ich hoffe auf weiterhin gute Zusammenarbeit auch nach der Reorganisation der CCIs“, sagte Uwe Böhm, Geschäftsführer International der IHK Hochrhein-Bodensee. Zudem wurde der Bereich der Ausbildung angesprochen, in dem es, wie beide Seiten erkannten, noch einiges mehr an Kooperation bedarf, um effektiv grenzüberschreitend agieren zu können. Das Thema Zusammenarbeit im Technologiebereich stand ebenso oben auf dem Wunschkatalog. jh

Lehrgang mit IHK-Zertifikat

Büroorganisation für Einsteiger

Kommunikative Techniken, Hintergrundwissen über Büroabläufe, Personalverwaltung und realistisches Zeitmanagement erleichtern die Aufgaben im oft chaotischen Büroalltag. In einem berufs begleitenden Zertifikatslehrgang „Professionelles Office-Management“ der Industrie- und Handelskammer in Schopfheim lernen neue Büromitarbeiter, ihre Aufgaben effektiv zu organisieren, mündlich und schriftlich zu kommunizieren und den Überblick auch in hektischen Situationen zu behalten.

Der Lehrgang umfasst 50 Unterrichtseinheiten und findet immer am Freitagabend und am Samstagvormittag in der IHK in Schopfheim statt und schließt mit einem lehrgangsinternen Test ab, welcher zum IHK-Zertifikat führt. Lehrgangstart ist am **3. Juni**. wi

i Informationen und Anmeldung: Anita Wissmann, Tel.: 07622 3907-230, anita.wissmann@konstanz.ihk.de.

Bilanzen richtig lesen und verstehen

Aufgrund zahlreicher Neuerungen und teilweise komplexer Sachverhalte ist eine schnelle und zugleich effiziente Jahresabschlussaufbereitung oft schwierig. Durch das Bilanzrichtlinien-Umsetzungsgesetz, das spätestens für Geschäftsjahre anzuwenden ist, die nach dem 31.12.2015 beginnen, ergeben sich zahlreiche Änderungen für Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung. Durch die Neuregelungen des Handelsgesetzbuchs ist die Aufgabe noch komplexer geworden. In dem zweistufigen Seminar werden sowohl die Grundlagen der Bilanzierung und der Bilanzpolitik als auch der Bilanzanalyse unter Berücksichtigung der gesetzlichen Neuerungen praxisnah behandelt. Im Mittelpunkt des ersten Seminarteils „Bilanzierung und Bilanzpolitik“ steht die Betrachtung der einzelnen Bilanzpositionen sowie die Vernetzung mit den Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung. Ein weiterer Schwerpunkt liegt in der effizienten Aufbereitung von Anhang und Lagebericht, da diese in der Praxis häufig weit reichende Schwierigkeiten bereitet. Folgende Themen werden behandelt:

- Einführung in die Systematik der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung
- Spielräume bei der Bewertung von Vermögen und Schulden
- Direkte Gegenüberstellung sämtlicher wichtiger Bilanzpositionen nach Handels- und Steuerbilanz
- Fallbeispiele zu allen wesentlichen Abschlusspositionen

Der zweite Teil des Seminars behandelt das Thema „Bilanzanalyse“. Um unternehmerische Risiken richtig einschätzen zu können, werden zuverlässige Kennzahlen benötigt. Daher muss man in einer Bilanz „zwischen den Zeilen“ lesen können, um die richtigen Entscheidungen zu treffen. Es wird vermittelt, wie Erfolgsfaktoren eines Unternehmens differenziert zu bewerten sind und wie daraus ein Frühwarn- und Risikomanagementsystem abgeleitet wird. Folgende Themen werden behandelt:

- Informationen aus dem Jahresabschluss und dem Lagebericht
- Bilanzpolitische Möglichkeiten und Maßnahmen
- Das System der Kennzahlen
- Stellschrauben zur gezielten Verbesserung der Kennzahlen
- Risikomanagement
- Ableiten eines Unternehmenswertes.

Die Seminare Teil eins und zwei finden jeweils am selben Ort statt – am **21. und 30. Juni** in Schopfheim im Gebäude der IHK Hochrhein-Bodensee, E.-Fr.-Gottschalkweg 1 und am **23. und 28. Juni** in Konstanz im Gebäude der IHK Hochrhein-Bodensee, Schützenstr. 8. Die Teilnahmegebühr beträgt je Seminar 90 Euro. **tv**

i Weitere Informationen zu den Veranstaltungen in diesem Jahr finden Sie auch unter: www.konstanz.ihk.de Suchwort <Wirtschaftsrecht>.

Vollversammlung der IHK Hochrhein-Bodensee hat neue Wahlordnung beschlossen

Wahlordnung

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer (IHK) Hochrhein-Bodensee hat am 7. März 2016 gemäß § 4 Satz 2 Ziffer 2 in Verbindung mit § 5 Abs. 3 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 254 der Zehnten Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I, S. 1474), folgende Wahlordnung beschlossen:

§ 1 Wahlmodus

- (1) Die IHK-Zugehörigen wählen nach den folgenden Bestimmungen in freier, gleicher, allgemeiner und geheimer Wahl für die Dauer von fünf Jahren bis zu 56 Mitglieder der Vollversammlung.
- (2) 50 Mitglieder der Vollversammlung werden in unmittelbarer Wahl von den IHK-Zugehörigen gewählt.
- (3) Bis zu sechs weitere Mitglieder können in mittelbarer Wahl gem. § 18 von den unmittelbar gewählten Vollversammlungsmitgliedern hinzugewählt werden, die insoweit als Wahlbeauftragte handeln (Zuwahl). Die Zuwahl dient dazu, die Spiegelbildlichkeit der Vollversammlung zu verbessern. Hierbei sind die wirtschaftlichen Besonderheiten des Kammerbezirks und die gesamtwirtschaftliche Bedeutung der Gewerbegruppen zu berücksichtigen. Der Antrag auf Durchführung einer Zuwahl ist entsprechend zu begründen.

§ 2 Nachrücken, Nachfolgewahl

- (1) Für unmittelbar gewählte Mitglieder der Vollversammlung, die vor Ablauf der Wahlperiode ausscheiden, rücken diejenigen Kandidaten für den Rest der Amtsperiode nach, die bei der Wahl in der gleichen Wahlgruppe und im gleichen Wahlbezirk die nächst höchste Stimmenzahl erhalten haben (Nachfolgemitglied). Endet die Wählbarkeit des Nachfolgemitglieds im Zeitraum zwischen Wahl und Nachrückfall, so endet auch die Stellung als Nachfolgemitglied. Gleiches gilt für den Wechsel in eine andere Wahlgruppe (und in einen anderen Wahlbezirk). Das Nachfolgemitglied rückt auch dann nach, wenn es bereits durch Zuwahl (§ 1 Abs. 3) Mitglied der Vollversammlung geworden ist; es gilt fortan als unmittelbar gewähltes Mitglied. Haben mehrere Nachfolgemitglieder die gleiche Stimmenzahl, entscheidet das Los. Die Namen der ausgeschiedenen und der nachrückten Mitglieder sind gemäß § 19 bekannt zu machen.
- (2) Ist kein als Nachfolgemitglied qualifizierter Kandidat mehr vorhanden, kann die Vollversammlung den freigewordenen Sitz im Wege der mittelbaren Wahl durch die unmittelbar gewählten Vollversammlungsmitglieder besetzen. Die Wahl erfolgt für die verbleibende Amtsperiode des ausgeschiedenen Mitglieds. Das gewählte Nachfolgemitglied muss der Wahlgruppe und dem Wahlbezirk des ausgeschiedenen Mitglieds angehören.
- (3) Falls der Anteil der insgesamt in mittelbarer Wahl gewählten Mitglieder der Vollversammlung – einschließlich der nach § 1 Abs. 3 hinzugewählten – 20 v.H. der zulässigen Höchstzahl aller Sitze erreicht, ist die mittelbare Wahl weiterer Vollversammlungsmitglieder ausgeschlossen. In diesem Falle kann die Vollversammlung die Durchführung einer unmittelbaren Nachfolgewahl beschließen. Diese erfolgt für die verbleibende Amtsperiode des ausgeschiedenen Mitglieds. Sie wird entsprechend den Vorschriften dieser Wahlordnung durchgeführt. Das gewählte Nachfolgemitglied muss der Wahlgruppe und dem Wahlbezirk des ausgeschiedenen Mitglieds zum Zeitpunkt seiner Wahl angehören.

§ 3 Wahlberechtigung

- (1) Wahlberechtigt sind die IHK-Zugehörigen.
- (2) Jeder IHK-Zugehörige kann sein Wahlrecht nur einmal ausüben.
- (3) Das Wahlrecht ruht bei IHK-Zugehörigen, solange ihnen von einem Gericht das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, rechtskräftig aberkannt ist.

§ 4 Ausübung des Wahlrechts

- (1) Das Wahlrecht wird ausgeübt
 - a) für IHK-zugehörige natürliche Personen von diesen selbst, falls Vormundschaft, Pflegschaft oder Betreuung besteht, durch den gesetzlichen Vertreter,
 - b) für juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, Handelsgesellschaften und nichtrechtsfähige Personenmehrheiten durch eine Person, die allein oder zusammen mit anderen zur gesetzlichen Vertretung befugt ist.

- (2) Das Wahlrecht kann auch durch einen im Handelsregister eingetragenen Prokuristen ausgeübt werden.
- (3) Für IHK-Zugehörige, deren Wohnsitz oder Sitz nicht im IHK-Bezirk gelegen ist, kann das Wahlrecht durch einen Wahlbevollmächtigten ausgeübt werden. Dies gilt jedoch nur, soweit nicht eine im IHK-Bezirk gelegene Zweigniederlassung, Betriebsstätte oder Verkaufsstelle von einem gesetzlichen Vertreter oder einem im Handelsregister eingetragenen Prokuristen geleitet wird.
- (4) In den Fällen der Absätze 1 b), 2 und 3 kann das Wahlrecht jeweils nur von einer einzigen dazu bestimmten Person ausgeübt werden.
- (5) Das Wahlrecht kann nicht von Personen ausgeübt werden, bei denen der Tatbestand des § 3 Abs. 3 vorliegt.
- (6) Auf Verlangen ist dem Wahlausschuss die Berechtigung, das Wahlrecht auszuüben, durch einen Handelsregisterauszug oder in sonstiger geeigneter Weise nachzuweisen. Bei Wahlbevollmächtigten bedarf es einer zu diesem Zweck ausgestellten Vollmacht.

§ 5 Wählbarkeit

- (1) Wählbar sind natürliche Personen, die spätestens am letzten Tag der Wahlfrist volljährig das IHK-Wahlrecht auszuüben berechtigt und entweder selbst IHK-Zugehörige oder allein oder zusammen mit anderen zur gesetzlichen Vertretung einer IHK-zugehörigen juristischen Person, Handelsgesellschaft oder nichtrechtsfähigen Personenmehrheit befugt sind. Wählbar sind auch die in das Handelsregister eingetragenen Prokuristen und besonders bestellte Bevollmächtigte von IHK-Zugehörigen. Besonders bestellte Bevollmächtigte sind Personen, die, ohne im Handelsregister eingetragen zu sein, im Unternehmen des IHK-Zugehörigen eine der eigenverantwortlichen Tätigkeit des Unternehmers vergleichbare selbständige Stellung einnehmen und dies durch eine entsprechende Vollmacht nachweisen. Nicht wählbar ist, wer die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden und Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, nicht besitzt.
- (2) Für jeden IHK-Zugehörigen kann sich nur ein Kandidat zur Wahl stellen. Ist bereits ein Vertreter eines IHK-Zugehörigen Mitglied der Vollversammlung, kann ein weiterer Vertreter dieses IHK-Zugehörigen weder nachrücken noch mittelbar oder unmittelbar gewählt werden.
- (3) Ist eine natürliche Person in verschiedenen Wahlgruppen (bzw. Wahlbezirken) wählbar, kann sie nur einmal kandidieren.

§ 6 Dauer und Beendigung der Mitgliedschaft in der Vollversammlung

- (1) Die Amtszeit der Mitglieder der Vollversammlung beginnt mit der konstituierenden Sitzung und endet mit der konstituierenden Sitzung einer neu gewählten Vollversammlung. Die konstituierende Sitzung soll innerhalb von drei Monaten nach Veröffentlichung der Wahlergebnisse stattfinden.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Vollversammlung endet vor Ablauf der in Absatz 1 vorgesehenen Amtszeit durch Tod, Amtsniederlegung oder mit der Feststellung, dass bei dem Mitglied die Voraussetzungen der Wählbarkeit nach § 5 Abs. 1 im Zeitpunkt der Wahl nicht vorhanden waren oder zum Zeitpunkt der Feststellung nicht mehr vorliegen, oder die Wahl aus sonstigen Gründen für ungültig erklärt wird. Auf Antrag hat die Vollversammlung die Feststellung zu beschließen. Der Präsident hat den Antrag unverzüglich ab Kenntnis der IHK zu stellen.
- (3) Die Mitgliedschaft in der Vollversammlung wird nicht berührt durch den Wechsel in eine andere Wahlgruppe oder einen anderen Wahlbezirk. Die Mitgliedschaft bleibt gleichfalls unberührt, soweit Mitglieder der Vollversammlung nach Beginn ihrer Mitgliedschaft durch Unternehmensfusion, -zusammenschluss oder -wechsel ihre Wählbarkeit vom selben IHK-Zugehörigen ableiten.
- (4) Die Gültigkeit von Beschlüssen und Wahlen wird nicht davon berührt, dass die Voraussetzungen der Wählbarkeit bei mitwirkenden Mitgliedern der Vollversammlung nicht vorlagen oder zu einem späteren Zeitpunkt entfallen sind. Gleiches gilt, wenn die Wahl einzelner Mitglieder der Vollversammlung oder der Vollversammlung insgesamt für unwirksam erklärt wird.

§ 7 Wahlgruppen, Wahlbezirke

- (1) Die IHK-Zugehörigen werden gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2 IHKG zum Zwecke der Wahl unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Besonderheiten des IHK-Bezirks sowie der gesamtwirtschaftlichen Bedeutung der Gewerbegruppen in Wahlgruppen und Wahlbezirke eingeteilt. Die Größe der Wahlgruppen richtet sich insbesondere nach dem Gewerbeertrag und der Zahl der ihnen zuzurechnenden IHK-Zugehörigen.
- (2) Es werden folgende Wahlgruppen gebildet:
 - I. Industrie, Energiewirtschaft, Druck- und Verlagsgewerbe
 - II. Handel
 - III. Kreditinstitute, Versicherungen
 - IV. Gastgewerbe, Tourismus, Freizeitwirtschaft
 - V. Transport, Verkehr, Nachrichtenübermittlung
 - VI. Handels-, Kredit- und Versicherungsvermittler
 - VII. Beratungs-, EDV- und Werbeunternehmen, sonstige Dienstleistungen

- (3) Es werden zwei Wahlbezirke gebildet:
 - a) der Landkreis Konstanz
 - b) die Landkreise Lörrach und Waldshut
- (4) Die IHK-Zugehörigen wählen in ihrer Wahlgruppe und ihrem Wahlbezirk jeweils die folgende Anzahl von Mitgliedern der Vollversammlung:
 - a) Wahlbezirk Landkreis Konstanz

	Sitze
Wahlgruppe I	7
Wahlgruppe II	5
Wahlgruppe III	2
Wahlgruppe IV	1
Wahlgruppe V	1
Wahlgruppe VI	1
Wahlgruppe VII	4
Insgesamt	21

- b) Wahlbezirk Landkreise Lörrach und Waldshut

	Sitze
Wahlgruppe I	10
Wahlgruppe II	7
Wahlgruppe III	2
Wahlgruppe IV	2
Wahlgruppe V	1
Wahlgruppe VI	1
Wahlgruppe VII	6
Insgesamt	29

- (5) Die unmittelbar gewählten Vollversammlungsmitglieder können gemäß § 1 Abs. 3 jeweils die folgende Anzahl von Mitgliedern der Vollversammlung hinzuwählen:

Wahlgruppe I	bis zu 3 Mitglieder,
Wahlgruppe IV	1 Mitglied,
Wahlgruppe VII	bis zu 2 Mitglieder.

§ 8 Wahlausschuss, Wahlfrist

- (1) Die Vollversammlung wählt zur Durchführung jeder Wahl einen Wahlausschuss, der aus einem Vorsitzenden und fünf Beisitzern besteht. Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und soll mit jeweils drei Personen aus den beiden Wahlbezirken besetzt sein. Er wird durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch das älteste Wahlausschussmitglied, vertreten.
- (2) Der Vorsitzende kann sich bei der Wahrnehmung seiner Tätigkeit der Unterstützung durch die Geschäftsführung der IHK bedienen. Der Wahlausschuss kann einzelne Aufgaben auf die Geschäftsführung übertragen.
- (3) Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die des ältesten Wahlausschussmitglieds.

§ 9 Wählerlisten

- (1) Der Wahlausschuss stellt zur Vorbereitung der Wahl, getrennt nach Wahlgruppen und Wahlbezirken, Listen der Wahlberechtigten auf (Wählerlisten). Die Wählerlisten können auch in Dateiform erstellt werden. Sie enthalten Angaben zu Name, Firma, Anschrift, Wahlgruppe, Wahlbezirk, Identnummer und Wirtschaftszweig der Wahlberechtigten.
- (2) Der Wahlausschuss geht bei der Aufstellung der Wählerlisten von den der IHK vorliegenden Unterlagen aus und weist danach die Wahlberechtigten getrennt nach Wahlbezirken den einzelnen Wahlgruppen zu. Wahlberechtigte, die mehreren Wahlgruppen oder Wahlbezirken angehören, werden vom Wahlausschuss einer Gruppe bzw. einem Bezirk zugewiesen. Wahlberechtigte, die ausschließlich als persönlich haftende Gesellschafter eines anderen Wahlberechtigten oder als Besitzgesellschaft für einen anderen Wahlberechtigten tätig sind, werden auf Antrag der Wahlgruppe des anderen Wahlberechtigten zugeordnet.
- (3) Die Wählerlisten können für die Dauer von zwei Wochen durch die Wahlberechtigten oder ihre Bevollmächtigten während der üblichen Geschäftszeiten am Sitz der IHK in Konstanz und bei der Hauptgeschäftsstelle in Schopfheim eingesehen werden. Die Einsichtnahme beschränkt sich auf die jeweilige Wahlgruppe und den Wahlbezirk.
- (4) Anträge auf Aufnahme in eine Wahlgruppe bzw. einen Wahlbezirk oder auf Zuordnung zu einer anderen Wahlgruppe oder einen anderen Wahlbezirk können schriftlich binnen einer Woche nach Ablauf der in Abs. 3 genannten Frist gestellt werden. Die Übermittlung per Fax ist zulässig. Zulässig ist ebenfalls die Übermittlung eines eingescannten Dokuments per E-Mail.
- (5) Einsprüche gegen die Aufstellung der Wählerliste gemäß Abs. 1 und 2 und die Ablehnung von Anträgen gemäß Abs. 4 sind binnen einer Woche nach Ablauf der in Abs. 4 genannten Frist schriftlich beim Wahlausschuss einzureichen, wobei auch eine Übermittlung per Fax oder eines eingescannten Dokuments

- › per E-Mail zulässig ist. Der Wahlausschuss entscheidet darüber und stellt nach Erledigung aller Einsprüche und Anträge die Ordnungsmäßigkeit der Wählerlisten fest.
- (6) Wählen kann nur, wer in den festgestellten Wählerlisten eingetragen ist.
- (7) Die IHK ist berechtigt, Name, Firma und Anschrift von Wahlberechtigten an Kandidaten (§ 11) oder deren Bevollmächtigte zum Zweck der Wahlwerbung zu übermitteln. Die Kandidaten oder der Bevollmächtigte haben sich schriftlich dazu zu verpflichten, die übermittelten Daten ausschließlich für Wahlzwecke zu nutzen und sie spätestens nach der Wahl unverzüglich zu löschen bzw. zu vernichten.

§ 10 Bekanntmachungen des Wahlausschusses betreffend Wahlfrist, Einsichtnahme in die Wählerlisten, Einspruchsfrist und Wahlvorschläge

- (1) Der Wahlausschuss macht Zeit und Ort für die Einsichtnahme der Wählerlisten mit dem Hinweis auf die in § 9 Abs. 4 genannten Möglichkeiten der Antragstellung und die in § 9 Abs. 5 genannte Einspruchsfrist bekannt.
- (2) Der Wahlausschuss fordert in der Bekanntmachung die Wahlberechtigten auf, binnen zwei Wochen nach Ablauf der in § 9 Abs. 5 genannten Frist für ihre Wahlgruppe Wahlvorschläge bei ihm einzureichen. Er weist darauf hin, wie viele Mitglieder in jeder Wahlgruppe und jedem Wahlbezirk zu wählen sind und wie viele Wahlberechtigte einen Wahlvorschlag unterzeichnen müssen.

§ 11 Kandidatenliste

- (1) Die wahlberechtigten IHK-Zugehörigen können für ihre Wahlgruppe und ihren Wahlbezirk schriftliche Wahlvorschläge einreichen, wobei auch eine Übermittlung per Fax oder eines eingescannten Dokuments per E-Mail zulässig ist. Kandidaten können nur für die Wahlgruppe und den Wahlbezirk benannt werden, für die sie selbst wahlberechtigt sind. Die Summe der gültigen Wahlvorschläge für eine Wahlgruppe bzw. einen Wahlbezirk ergibt die Kandidatenliste. Die Kandidaten werden in der Kandidatenliste in der alphabetischen Reihenfolge ihrer ersten Familiennamen aufgeführt. Bei Namensgleichheit entscheidet der Vorname. Bei vollständiger Namensgleichheit legt der Wahlausschuss die Reihenfolge durch Losentscheid fest.
- (2) Die Wahlvorschläge müssen Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum, Funktion im Unternehmen, Bezeichnung des IHK-zugehörigen Unternehmens und dessen Anschrift enthalten. Außerdem ist eine Erklärung jedes Kandidaten beizufügen, dass er zur Annahme der Wahl bereit ist und dass ihm keine Tatsachen bekannt sind, die seine Wählbarkeit nach dieser Wahlordnung ausschließen.
- (3) Der Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützung (Selbstvorschlag).
- (4) Der Wahlausschuss prüft die Wahlvorschläge und die Kandidatenlisten. Er fordert den Kandidaten unter Fristsetzung auf, Mängel zu beseitigen, soweit es sich nicht um in Abs. 5 genannte Mängel handelt. Besteht ein Wahlvorschlag aus mehreren Kandidaten, so ergeht die Aufforderung an jeden Kandidaten, auf den sich die Mängel beziehen.
- (5) Bei folgenden Mängeln der Wahlvorschläge wird keine Frist zur Mängelbeseitigung gesetzt:
 - a) Die Einreichungsfrist wurde nicht eingehalten.
 - b) Das Formerfordernis nach Absatz 1 Satz 1 wurde nicht eingehalten.
 - c) Der Kandidat ist nicht wählbar.
 - d) Der Kandidat ist nicht identifizierbar.
 - e) Die Zustimmungserklärung des Kandidaten fehlt.
- (6) Jede Kandidatenliste soll mindestens einen Kandidaten mehr enthalten, als in der Wahlgruppe und dem Wahlbezirk zu wählen sind. Geht für eine Wahlgruppe bzw. für einen Wahlbezirk kein gültiger Wahlvorschlag ein, oder reicht die Zahl der Wahlvorschläge nicht aus, um die Bedingung des Satzes 1 für eine Kandidatenliste zu erfüllen, so setzt der Wahlausschuss eine angemessene Nachfrist und wiederholt die Aufforderung nach § 10 Abs. 2 beschränkt auf diese Wahlgruppe und diesen Wahlbezirk. Bei fruchtlosem Ablauf der Nachfrist findet eine auf die gültigen Wahlvorschläge beschränkte Wahl statt.
- (7) Der Wahlausschuss macht die gültigen Kandidatenlisten bekannt. Im Falle von Abs. 6 werden Nachfrist und Aufforderung zur Einreichung weiterer Wahlvorschläge vom Wahlausschuss ebenfalls bekannt gemacht.

§ 12 Durchführung der Wahl

Die Wahl erfolgt schriftlich und kann durch Beschluss der Vollversammlung zusätzlich in elektronischer Form erfolgen.

§ 13 Briefwahl

- (1) Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel, die für die Wahlgruppe bzw. den Wahlbezirk die Kandidatenliste sowie einen Hinweis auf die Anzahl der in der Wahlgruppe bzw. dem Wahlbezirk zu wählenden Kandidaten enthalten. Die Kandidaten werden in alphabetischer Reihenfolge ihrer ersten Familiennamen aufgeführt. Bei Namensgleichheit entscheidet der Vorname. Bei vollständiger Namensgleichheit legt der Wahlausschuss die Reihenfolge durch Losentscheid fest.

- (2) Der Wahlausschuss bestimmt die Frist, in der die Stimmzettel bei der IHK eingehen müssen (Wahlfrist). Der Wahlausschuss macht diese zusammen mit den gültigen Kandidatenlisten bekannt.
- (3) Die IHK übermittelt dem Wahlberechtigten folgende Unterlagen:
 - a) einen Vordruck für den Nachweis der Berechtigung zur Ausübung des Wahlrechts (Wahlschein),
 - b) einen Stimmzettel,
 - c) einen neutralen Umschlag mit der Bezeichnung „IHK-Wahl“ (Wahlumschlag),
 - d) einen Umschlag für die Rücksendung der Wahlunterlagen (Rücksendeumschlag).
- (4) Der Wahlberechtigte kennzeichnet die von ihm gewählten Kandidaten dadurch, dass er deren Namen auf der Kandidatenliste ankreuzt. Er darf höchstens so viele Kandidaten ankreuzen, wie in der Wahlgruppe und dem Wahlbezirk zu wählen sind.
- (5) Der Wahlberechtigte hat den von ihm gemäß Abs. 4 gekennzeichneten Stimmzettel in dem von ihm verschlossenen Wahlumschlag unter Beifügung des von ihm oder den Vertretungsberechtigten unterzeichneten Wahlscheins in dem Rücksendeumschlag so rechtzeitig an die IHK zurückzusenden, dass die Unterlagen innerhalb der Wahlfrist bei der IHK eingehen. Die rechtzeitig bei der IHK eingegangenen Wahlumschläge werden nach Prüfung der Wahlberechtigung unverzüglich ungeöffnet in eine Wahlurne gelegt.
- (6) Die Unterlagen sind an den Sitz der IHK in Konstanz zu senden.

§ 14 Ergänzende Regelungen bei einer elektronischen Wahl

- (1) Wird zusätzlich eine elektronische Wahl angeboten, gelten ergänzend die nachfolgenden Absätze.
- (2) Die IHK versendet an alle Wahlberechtigten eine Wahlmitteilung mit dem Hinweis, dass der Wahlberechtigte seine Stimme nur einmal – entweder in der elektronischen Form oder per Briefwahl – abgeben kann.
- (3) Die Wahlmitteilung enthält eine Login-Kennung und ein Passwort. Mittels dieser Kennungen erhält der Wähler auf einer von der IHK mitzuteilenden Internetadresse den Zugang zu einem elektronischen Stimmzettel und kann seine Stimme entsprechend § 14 abgeben.
- (4) Stellt die IHK bei Prüfung der eingegangenen Briefwahlunterlagen fest, dass bereits eine elektronische Stimmabgabe erfolgt ist, so ist der Briefwahl-Stimmzettel von einer Teilnahme an der Wahl ausgeschlossen. Liegt bei Prüfung der eingegangenen Wahlunterlagen noch keine elektronische Stimmabgabe vor, so wird nach Prüfung der Wahlberechtigung die Möglichkeit zur elektronischen Stimmabgabe durch die IHK gesperrt und der verschlossene Umschlag mit dem Stimmzettel in die Wahlurne geworfen.
- (5) Zur Sicherung des Wahlgeheimnisses bei der elektronischen Wahl erstellt die IHK für jeden Wahlberechtigten eine anonymisierende Wahlnummer, die die Wahlgruppe und den Wahlbezirk, nicht jedoch die Daten des einzelnen Wahlberechtigten erkennen lässt, und teilt diese einem von ihr beauftragten und zur Einhaltung des Wahlgeheimnisses besonders verpflichteten Unternehmen mit. Das verpflichtete Unternehmen generiert für jede Nummer eine Login-Nummer und ein Passwort und teilt diese der IHK mit. Die IHK erstellt unter Verwendung dieser Daten die Wahlmitteilung.
- (6) Die elektronische Stimmabgabe erfolgt beim Unternehmen. Auf den Inhalt der Stimmabgabe hat die IHK keinen Zugriff. Die IHK kann lediglich überprüfen, ob ein Wähler elektronisch gewählt hat, um eine doppelte Stimmabgabe auszuschließen.
- (7) Der Wahlausschuss überzeugt sich davon, dass die wesentlichen Anforderungen an eine für die Durchführung und Überwachung der elektronischen Wahl zu verwendende EDV-Anwendung eingehalten werden. Dazu können vom Wahlausschuss konkrete Vorgaben festgelegt werden. Die IHK verpflichtet das beauftragte Unternehmen vertraglich zur Einhaltung der Wahlgrundsätze, der datenschutzrechtlichen Bestimmungen und der Einräumung des Einsichtsrechts gegenüber dem Ministerium für Finanzen und Wirtschaft Baden-Württemberg zu dessen Ausübung der Rechtsaufsicht.

§ 15 Gültigkeit der Stimmen

- (1) Über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen und über alle bei der Wahlhandlung und bei der Ermittlung des Wahlergebnisses sich ergebenden Fragen entscheidet der Wahlausschuss.
- (2) Ungültig sind insbesondere Briefwahl-Stimmzettel
 - a) die Zusätze, Streichungen oder Vorbehalte aufweisen,
 - b) die die Absicht des Wählers nicht klar erkennen lassen,
 - c) in denen mehr Kandidaten angekreuzt sind, als in der Wahlgruppe und dem Wahlbezirk zu wählen sind,
 - d) die nicht in einem verschlossenen Wahlumschlag eingehen.
 Mehrere in einem Wahlumschlag enthaltene Stimmzettel gelten als nur ein Stimmzettel, wenn ihre Kennzeichnung gleichlautend oder nur einer von ihnen gekennzeichnet ist; andernfalls sind sie sämtlich ungültig.

- (3) Rücksendeumschläge, die lediglich den Wahlumschlag, nicht jedoch den Wahlschein enthalten, werden zurückgewiesen. Das gilt auch, falls der Wahlschein im Wahlumschlag versendet wurde oder nicht vollständig ausgefüllt ist. Kein Zurückweisungsgrund ist die Rücksendung der Wahlunterlagen in einem anderen Umschlag als dem Rücksendeumschlag.

§ 16 Wahlergebnis

- (1) Gewählt sind in den einzelnen Wahlgruppen und Wahlbezirken diejenigen Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, welches ein Mitglied des Wahlausschusses zieht; das gleiche gilt für die Festlegung der Nachfolgemitglieder (§ 2).
- (2) Unverzüglich nach Abschluss der Wahl stellt der Wahlausschuss das Wahlergebnis fest, fertigt über den Wahlablauf eine Niederschrift an und macht die Namen der gewählten Kandidaten bekannt.

§ 17 Wahlprüfung

- (1) Einsprüche gegen die Feststellung des Wahlergebnisses müssen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich beim Wahlausschuss eingegangen sein. Der Einspruch ist auf die Wahl innerhalb der Wahlgruppe und des Wahlbezirks des Wahlberechtigten beschränkt. Über Einsprüche gegen die Feststellung des Wahlergebnisses entscheidet der Wahlausschuss. Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Hierüber entscheidet die Vollversammlung.
- (2) Einsprüche gegen die Feststellung des Wahlergebnisses und Widersprüche gegen die Entscheidung über den Einspruch sind zu begründen. Sie können nur auf einen Verstoß gegen wesentliche Wahlvorschriften gestützt werden, durch die das Wahlergebnis beeinflusst werden kann. Gründe können nur bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist vorgetragen werden. Im Wahlprüfungsverfahren einschließlich eines gerichtlichen Verfahrens werden nur bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist vorgetragene Gründe berücksichtigt.

§ 18 Verfahren und Überprüfung der mittelbaren Wahl

- (1) Die durch die unmittelbar gewählten Vollversammlungsmitglieder in mittelbarer Wahl zu wählenden Mitglieder der Vollversammlung müssen von mindestens 5 unmittelbar gewählten Mitgliedern oder dem Präsidium mit schriftlicher Begründung nach § 1 Abs. 3 mindestens drei Wochen vor der nächsten Vollversammlung vorgeschlagen werden; § 11 Abs. 2 gilt entsprechend. Fristgerecht eingereichte und vollständige Vorschläge werden mit der Einladung zur Sitzung der Vollversammlung versandt.
- (2) Die Wahl kann frühestens in der konstituierenden Sitzung der Vollversammlung erfolgen. Vorschlagsberechtigt sind für die konstituierende Sitzung die bereits gewählten Kandidaten und das Präsidium.
- (3) Die Zuwahl nach § 1 Abs. 3 Satz 1 setzt einen vorherigen Beschluss der Vollversammlung voraus, dass die Voraussetzungen von § 1 Abs. 3 Satz 2 vorliegen. Dieser Beschluss muss auch die Anzahl der zu besetzenden Sitze beinhalten.
- (4) Die mittelbare Wahl wird für jeden Sitz schriftlich und geheim durchgeführt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Erhält bei mehreren Kandidaten kein Kandidat die erforderliche Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen statt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben. Die mittelbare Wahl erfolgt für die Dauer der laufenden Wahlperiode.
- (5) Die mittelbar gewählten Mitglieder sind gem. § 19 bekanntzumachen.
- (6) Für die Wahlprüfung gelten die Regelungen von § 17 entsprechend mit der Maßgabe, dass anstelle des Wahlausschusses das Präsidium tritt. Einspruchsberechtigt ist für die mittelbare Wahl, wer in der betreffenden Wahlgruppe und gegebenenfalls dem betreffenden Wahlbezirk wählbar ist.

§ 19 Bekanntmachung

- (1) Alle in der Wahlordnung vorgesehenen Bekanntmachungen erfolgen im Mitteilungsblatt der IHK Hochrhein-Bodensee („Wirtschaft im Südwesten“). Enthalten die Bekanntmachungen Fristen, so werden sie mit dem Ausgabe-

tag der Zeitschrift in Lauf gesetzt, sofern die Bekanntmachung selbst nichts anderes regelt.

- (2) Zusätzlich kann die IHK die in der Wahlordnung vorgesehenen Bekanntmachungen auch im Internet auf der Homepage der IHK Hochrhein-Bodensee veröffentlichen.

§ 20 Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

- (1) Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der IHK Hochrhein-Bodensee („Wirtschaft im Südwesten“) in Kraft. In soweit tritt die Wahlordnung vom 3. Dezember 2014 außer Kraft.
- (2) Ein zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Wahlordnung bereits gewählter Wahlausschuss bleibt im Amt. Er führt die Wahl auf der Grundlage dieser Wahlordnung durch. Beschlüsse, die der Wahlausschuss bis zu diesem Zeitpunkt gefasst hat, bleiben wirksam, soweit sie durch diese Wahlordnung gedeckt sind.

Konstanz, 7. März 2016

IHK Hochrhein-Bodensee

gez.
Thomas Conrady
Der Präsident

gez.
Prof. Dr. Claudius Marx
Der Hauptgeschäftsführer

Gemäß § 11 Abs. 2 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG) genehmige ich die von der Vollversammlung der IHK Hochrhein-Bodensee am 7. März 2016 beschlossene Wahlordnung.

Stuttgart, 12. April 2016
Az: 82-4221.0-03/106

Ministerium für Finanzen und Wirtschaft
Baden-Württemberg

gez.
Klaus Fingerhut
Ministerialrat

Die vorstehende Wahlordnung wird hiermit ausgefertigt und im Mitteilungsblatt der IHK Hochrhein-Bodensee „Wirtschaft im Südwesten“ und auf der Homepage der IHK veröffentlicht.

Konstanz, 13. April 2016

IHK Hochrhein-Bodensee

gez.
Thomas Conrady
Der Präsident

gez.
Prof. Dr. Claudius Marx
Der Hauptgeschäftsführer

Statut für die Ausstellung von Ursprungszeugnissen und anderen dem Außenwirtschaftsverkehr dienenden Bescheinigungen

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Hochrhein-Bodensee hat gemäß § 1 Abs. 3 in Verbindung mit § 4 Satz 1 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 254 der Zehnten Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) am 7. März 2016 folgendes Statut für die Ausstellung von Ursprungszeugnissen und anderen dem Außenwirtschaftsverkehr dienenden Bescheinigungen beschlossen:

§ 1

- (1) Die Industrie- und Handelskammer (IHK) stellt auf Antrag die für den Außenwirtschaftsverkehr erforderlichen Ursprungszeugnisse aus, soweit nicht die Ausstellung anderen Stellen zugewiesen ist.
- (2) Ein Ursprungszeugnis wird nur ausgestellt, wenn der Antragsteller seinen Sitz oder eine Betriebsstätte oder, falls er kein Gewerbe betreibt, seinen Wohnsitz im IHK-Bezirk hat oder wenn die örtlich oder sachlich zuständige IHK der Ausstellung zustimmt.
- (3) Ist dem Antragsteller für die betreffenden Waren bereits ein Ursprungszeugnis erteilt worden, so zieht die IHK das frühere Ursprungszeugnis bei der Ausstellung des neuen ein. Falls dies nicht möglich ist, kennzeichnet sie das neu ausgestellte Ursprungszeugnis durch das Wort „Neuausfertigung“.
- (4) Ein Ursprungszeugnis wird nicht ausgestellt, wenn der Versand der Waren, deren Ursprung bescheinigt werden soll, noch ungewiss ist.

§ 2

- (1) Der Antragsteller hat die Vordrucke des Antrags auf Ausstellung eines Ursprungszeugnisses, des Ursprungszeugnisses und, soweit erforderlich, der Durchschriften auszufüllen und der IHK einzureichen. Der Antrag ist vom Antragsteller mit Orts- und Datumsangabe zu versehen und rechtsverbindlich zu unterzeichnen.
- (2) Der Antragsteller hat die im Anhang zu diesem Statut vorgesehenen Vordrucke zu verwenden. Jeder Vordruck muss den Namen und die Anschrift oder das Kennzeichen der Druckerei enthalten.
- (3) Der Vordruck für das Ursprungszeugnis hat das Format 210 × 297 mm, wobei die Länge höchstens 5 mm weniger oder 8 mm mehr betragen darf. Es ist holzfreies, geleimtes Schreibpapier mit einem Gewicht von mindestens 64 Gramm je Quadratmeter oder zwischen 25 und 30 Gramm je Quadratmeter für Luftpostpapier zu verwenden. Die Vorderseite des Originals ist mit einem bräunlichen guillochierten Überdruck zu versehen, auf dem jede mechanisch oder chemisch vorgenommene Fälschung sichtbar wird.
- (4) Blanko-Ursprungszeugnisse werden nicht ausgestellt.

§ 3

- (1) Der Antrag auf Ausstellung eines Ursprungszeugnisses muss mindestens die Angaben enthalten, die zur Feststellung der Nämlichkeit der Waren erforderlich sind, auf die sich der Antrag bezieht, insbesondere:
 - Anzahl, Art, Zeichen und Nummern der Packstücke,
 - Beschaffenheit der Ware,
 - Roh- und Reingewicht der Ware, diese Angaben können jedoch durch andere Angaben wie Anzahl oder Rauminhalt ersetzt werden, wenn die Feststellung ihrer Nämlichkeit normalerweise durch diese anderen Angaben gewährleistet ist,
 - Name des Absenders.

Aus dem Antrag muss eindeutig hervorgehen, ob für die darin aufgeführten Waren der Ursprung der Europäischen Union oder eines bestimmten Landes beantragt wird.

- (2) Außerdem muss der Antrag die von den zuständigen deutschen Behörden geforderten Angaben enthalten.
- (3) Der Antrag darf zusätzlich folgendes enthalten:
 - a) Angaben über Wert und Menge der Waren;
 - b) Angaben über das Akkreditiv;
 - c) Angaben über die Einfuhrlicenz;
 - d) Angaben aufgrund zwischenstaatlicher Vereinbarungen.

§ 4

Das Ursprungszeugnis muss in Übereinstimmung mit dem Antrag die Angaben gemäß § 3 Abs. 1 und 3 enthalten. In dem Ursprungszeugnis wird grundsätzlich bescheinigt, dass die Waren ihren Ursprung in der Europäischen Union haben. Falls dies für den Außenhandel notwendig ist, kann darin jedoch bescheinigt werden, dass die Waren ihren Ursprung in einem Mitgliedstaat haben. Die IHK kann Ursprungszeugnisse auch für Waren mit Ursprung in Drittstaaten ausstellen.

§ 5

- (1) Der nichtpräferenzielle Ursprung ist nach Artikel 60 der „Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des

Zollkodex der Union“ (UZK) und der ergänzenden „Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2015/2446 vom 28. Juli 2015 der Kommission mit Einzelheiten zur Präzisierung von Bestimmungen des Zollkodex der Union“ in der jeweiligen Fassung zu bestimmen.

- (2) Auf Antrag kann die IHK die gemäß Artikel 62 der VO (EU) Nr. 952/2013 UZK erlassenen produktspezifischen Vorschriften der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2015/2446 zum Zollkodex der Union in der jeweiligen Fassung oder gemäß Artikel 61 (3) der VO (EU) Nr. 952/2013 UZK die im Bestimmungsland oder -gebiet geltenden Ursprungsregeln heranziehen.

§ 6

- (1) Die IHK kann zur Prüfung der Richtigkeit der vom Antragsteller gemachten Angaben alle ihr erforderlich erscheinenden Ermittlungen anstellen und mündliche oder schriftliche Auskunft verlangen. Sie kann insbesondere die Vorlage der Hersteller- oder Lieferantenrechnungen, der Lieferscheine, der Auftragsbestätigung des Herstellers und der Ursprungszeugnisse anderer zur Ausstellung von Ursprungszeugnissen befugten Stellen sowie die Einsichtnahme in die entsprechenden Geschäftsunterlagen verlangen.
- (2) Die IHK kann außerdem vom Antragsteller, falls daran Zweifel bestehen, den Nachweis der Versandbereitschaft fordern.
- (3) Für die Erteilung der geforderten Auskünfte und Vorlage der verlangten Unterlagen kann die IHK dem Antragsteller eine Frist setzen.
- (4) Reichen die Unterlagen oder Auskünfte nicht aus, so muss die IHK die Erteilung des Ursprungszeugnisses ablehnen.
- (5) Stellt sich nachträglich heraus, dass die gemachten Angaben unrichtig sind, so hat die IHK ein bereits erteiltes Ursprungszeugnis für ungültig zu erklären und dafür zu sorgen, dass es eingezogen wird.

§ 7

- (1) Die IHK erteilt das Ursprungszeugnis, indem sie den vom Antragsteller mit den erforderlichen Angaben versehenen Vordruck mit ihrer Bezeichnung, Ortsangabe, Datum, Siegel und Unterschrift des mit der Ausstellung Beauftragten versehen. Der Name des Unterzeichners muss in Druck- oder Maschinenschrift wiederholt werden.
- (2) Die von der IHK ausgestellten Ursprungszeugnisse sind öffentliche Urkunden.

§ 8

Auf dem Antrag werden Ort und Datum der Ausstellung des Ursprungszeugnisses, die vorgelegten Unterlagen, die Zahl der Durchschriften und der Name des mit der Ausstellung Beauftragten vermerkt; der Antrag verbleibt bei der IHK.

§ 9

Der Antrag und diejenigen Unterlagen zur Erteilung des Ursprungszeugnisses, die dem Antragsteller nicht zurückgegeben werden, sind mindestens zwei Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Tages, an dem das Ursprungszeugnis ausgestellt wurde.

§ 10

- (1) Stellt die IHK auf Antrag sonstige dem Außenwirtschaftsverkehr dienende Bescheinigungen aus oder gibt sie auf Handelsrechnungen oder anderen dem Außenwirtschaftsverkehr dienenden Papieren Erklärungen ab, so sind die Bestimmungen dieses Statuts sinngemäß anzuwenden. Eine Ausfertigung der Bescheinigung oder der Erklärung verbleibt bei der IHK.
- (2) Bescheinigungen und Erklärungen werden in deutscher Sprache erteilt; bei nachgewiesenem Bedürfnis können sie auch in einer Fremdsprache erteilt werden.
- (3) Eine Bescheinigung kann nicht ausgestellt, eine Erklärung nicht abgegeben werden, wenn der mit ihr verfolgte Zweck oder der beantragte Inhalt gegen ein Gesetz oder Grundsätze der öffentlichen Ordnung verstoßen.

§ 11

Zur Durchführung dieser Bestimmungen können Richtlinien als Verwaltungsvorschrift erlassen werden.

§ 12

Für die Ausstellung von Ursprungszeugnissen, Bescheinigungen und Erklärungen erhebt die IHK Gebühren nach Maßgabe ihrer Gebührenordnung.

§ 13

Dieses Statut tritt am 1. Mai 2016 in Kraft. Damit tritt das Statut vom 1. Januar 1995 außer Kraft.

Konstanz, den 7. März 2016

IHK Hochrhein-Bodensee

gez.
Der Präsident
Thomas Conrady

gez.
Der Hauptgeschäftsführer
Prof. Dr. Claudius Marx

Anlage: Formular Antrag Ursprungszeugnis, Formular Ursprungszeugnis (Original, Durchschrift)

Konstanz, den 7. März 2016

IHK Hochrhein-Bodensee

Das vorstehende Statut für die Ausstellung von Ursprungszeugnissen und anderen dem Außenwirtschaftsverkehr dienenden Bescheinigungen wird hiermit ausgefertigt und im Mitteilungsblatt „Wirtschaft im Südwesten“ veröffentlicht.

gez.
Der Präsident
Thomas Conrady

gez.
Der Hauptgeschäftsführer
Prof. Dr. Claudius Marx

Vor dem Ausfüllen Anmerkungen auf der Rückseite beachten!		Verbleibt bei der auszustellenden Stelle	
1. Abnehmer (Name oder Firmenbezeichnung und vollständige Anschrift)		000000	ANTRAG AUF AUSSTELLUNG
2. Empfänger (Name oder Firmenbezeichnung und vollständige Anschrift, oder „an Order“ und Bestimmungsland)		EUROPÄISCHE UNION	
		URSPRUNGSZEUGNIS	
3. Ursprungsland (Europäische Union oder betreffendes Ursprungsland)			
4. Angaben über die Befreiung (Ausführung freigegeben)	5. Bemerkungen		
6. Laufende Nummer, Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke, Warenbeschreibung (bei unversackten Waren die Anzahl oder das Gewicht) einsetzen		7. Menge (ausgedrückt in Roh oder Eigen gewicht oder in anderen Maßeinheiten)	
Muster			
<p>8. Die Unterzeichner</p> <p>– BEZÜGLICH der Ausstellung eines Ursprungszeugnisses, in dem bezeichnet wird, dass die oben bezeichneten Waren ihren Ursprung in dem in Feld 3 genannten Land haben.</p> <p>– BEZÜGLICH des zu ausstellenden Waren transportiert werden <input type="checkbox"/> im eigenen Betrieb im Bestimmungsland <input type="checkbox"/> im fremden Betrieb, dass es für die auszustellenden Waren ein Wahr Ursprungszeugnis beantragt ist.</p> <p>– dass das folgende Merkmal ist: Ursprungszeugnisse sind öffentliche Urkunden, die schreibweise begeben, dass einseitige Angaben in einem Ursprungszeugnis beachtet werden, oder nur schreibweise begeben Ursprungszeugnisse begeben, kann sich einer einer oder mehr inhaltlichen Verfügungen anschließen für alle Schichten, die von versendend oder Empfangen gewarnt werden. Angaben werden, wenn es gegebenenfalls angegeben werden.</p> <p>– BEZÜGLICH dass die Angaben dieses Antrags sowie die in Hinblick auf die Ausstellung des Ursprungszeugnisses der zuständigen Stelle eingereichten Bescheinigungen und andere Auskünfte richtig sind, dass die Waren, auf die sich die Ursprungsland und Anmelde bezieht, tatsächlich sind, für die die Angabe befreit wird, dass diese Waren die Voraussetzungen erfüllen, die durch die Ursprungsland über die gemeinsame Ursprungsland für den Warentransport vorgesehen sind.</p> <p>– BEZÜGLICH sich, auf Verlangen der zuständigen Stelle, zusätzliche Angaben zu machen und weitere Bescheinigungen vorzulegen, die für die Ausstellung des Ursprungszeugnisses erforderlich sind.</p>			
9. Aussteller (Name und vollständige Anschrift)		Ort und Datum	
		Unterschrift des Antragstellers (Hauptgeschäftsführer)	

(Raum für zusätzliche Angaben der Einzelsätze)	
Muster	
<p>ANMERKUNGEN, BEIM AUSFÜLLEN VON URSPRUNGSZEUGNIS UND ANTRAG ZU BEACHTEN!</p> <p>1. Die Vorstöße werden in Maschenschrift oder handschriftlich in einer Antragsform der Union oder nach den Gepflogenheiten und Erfordernissen des Handels in einer anderen Sprache ausgefüllt, wobei auf Übersetzung zu achten ist. Bei der handschriftlichen Ausfüllung werden Teile (oder Kopie) und Druckschrift verwendet.</p> <p>2. Ursprungszeugnis und Antrag dürfen weder Namen noch Übertragungen enthalten. Änderungen sind zu vermeiden, das die ursprünglichen Eintragungen geblieben und gegebenenfalls die handschriftlichen Eintragungen hinzugefügt werden. Jede so vorgenommene Änderung muss von dem, der sie durchgeführt hat, beachtet und von der zuständigen Stelle bestätigt werden.</p> <p>3. Jeder Warenposten, der in dem Antrag und in dem Ursprungszeugnis aufgeführt ist, muss mit einer laufenden Nummer versehen sein. Umstellbar unter der letzten Eintragung ist ein waagrechter Schrägstrich zu ziehen. Leerfelder sind durch Strichstriche zu ersetzen.</p> <p>4. Falls dies für das Ausfüllen notwendig ist, können unter dem Ursprung eine oder mehrere Zusätze angefügt werden.</p> <p>5. In Feld 3 ist das Ursprungsland für jede in Feld 6 aufgeführte Ware anzugeben. Recht der Raum in Feld 3 nicht aus, kann das Ursprungsland in Feld 6 genannt für jede dort aufgeführte Ware angegeben werden in diesem Fall ist in Feld 3 der Vermerk „siehe Feld 6“ anzugeben.</p> <p>6. Zur Angabe des Ursprungslandes bei unterschiedlichen Sendungen sind Hinweise auf zugehörige Geschäftspapieren in Feld 6 zulässig. In diesem Fall sind die Seriennummern der Formulare in den Geschäftspapieren und die Nummern der Geschäftspapieren (z. B. Rechnung, Packliste) im Formblatt zu vermerken, um die Zusammengehörigkeit zwischen Geschäftspapieren und Formblatt eindeutig feststellen zu können. In Feld 3 ist ein Hinweis auf Feld 6 anzugeben.</p>	

Vor dem Ausfüllen Anmerkungen auf der Rückseite beachten!		Verbleibt bei der auszustellenden Stelle	
1. Abnehmer (Name oder Firmenbezeichnung und vollständige Anschrift)		000000	ORIGINAL
2. Empfänger (Name oder Firmenbezeichnung und vollständige Anschrift, oder „an Order“ und Bestimmungsland)		EUROPÄISCHE UNION	
		URSPRUNGSZEUGNIS	
3. Ursprungsland (Europäische Union oder betreffendes Ursprungsland)			
4. Angaben über die Befreiung (Ausführung freigegeben)	5. Bemerkungen		
6. Laufende Nummer, Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke, Warenbeschreibung (bei unversackten Waren die Anzahl oder das Gewicht) einsetzen		7. Menge (ausgedrückt in Roh oder Eigen gewicht oder in anderen Maßeinheiten)	
Muster			
<p>8. Die Unterzeichner</p> <p>– BEZÜGLICH der Ausstellung eines Ursprungszeugnisses, in dem bezeichnet wird, dass die oben bezeichneten Waren ihren Ursprung in dem in Feld 3 genannten Land haben.</p> <p>– BEZÜGLICH des zu ausstellenden Waren transportiert werden <input type="checkbox"/> im eigenen Betrieb im Bestimmungsland <input type="checkbox"/> im fremden Betrieb, dass es für die auszustellenden Waren ein Wahr Ursprungszeugnis beantragt ist.</p> <p>– dass das folgende Merkmal ist: Ursprungszeugnisse sind öffentliche Urkunden, die schreibweise begeben, dass einseitige Angaben in einem Ursprungszeugnis beachtet werden, oder nur schreibweise begeben Ursprungszeugnisse begeben, kann sich einer einer oder mehr inhaltlichen Verfügungen anschließen für alle Schichten, die von versendend oder Empfangen gewarnt werden. Angaben werden, wenn es gegebenenfalls angegeben werden.</p> <p>– BEZÜGLICH dass die Angaben dieses Antrags sowie die in Hinblick auf die Ausstellung des Ursprungszeugnisses der zuständigen Stelle eingereichten Bescheinigungen und andere Auskünfte richtig sind, dass die Waren, auf die sich die Ursprungsland und Anmelde bezieht, tatsächlich sind, für die die Angabe befreit wird, dass diese Waren die Voraussetzungen erfüllen, die durch die Ursprungsland über die gemeinsame Ursprungsland für den Warentransport vorgesehen sind.</p> <p>– BEZÜGLICH sich, auf Verlangen der zuständigen Stelle, zusätzliche Angaben zu machen und weitere Bescheinigungen vorzulegen, die für die Ausstellung des Ursprungszeugnisses erforderlich sind.</p>			
9. Aussteller (Name und vollständige Anschrift)		Ort und Datum	
		Unterschrift des Antragstellers (Hauptgeschäftsführer)	

Vor dem Ausfüllen Anmerkungen auf der Rückseite beachten!		Verbleibt bei der auszustellenden Stelle	
1. Abnehmer (Name oder Firmenbezeichnung und vollständige Anschrift)		000000	DURCHSCHRIFT
2. Empfänger (Name oder Firmenbezeichnung und vollständige Anschrift, oder „an Order“ und Bestimmungsland)		EUROPÄISCHE UNION	
		URSPRUNGSZEUGNIS	
3. Ursprungsland (Europäische Union oder betreffendes Ursprungsland)			
4. Angaben über die Befreiung (Ausführung freigegeben)	5. Bemerkungen		
6. Laufende Nummer, Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke, Warenbeschreibung (bei unversackten Waren die Anzahl oder das Gewicht) einsetzen		7. Menge (ausgedrückt in Roh oder Eigen gewicht oder in anderen Maßeinheiten)	
Muster			
<p>8. Die Unterzeichner</p> <p>– BEZÜGLICH der Ausstellung eines Ursprungszeugnisses, in dem bezeichnet wird, dass die oben bezeichneten Waren ihren Ursprung in dem in Feld 3 genannten Land haben.</p> <p>– BEZÜGLICH des zu ausstellenden Waren transportiert werden <input type="checkbox"/> im eigenen Betrieb im Bestimmungsland <input type="checkbox"/> im fremden Betrieb, dass es für die auszustellenden Waren ein Wahr Ursprungszeugnis beantragt ist.</p> <p>– dass das folgende Merkmal ist: Ursprungszeugnisse sind öffentliche Urkunden, die schreibweise begeben, dass einseitige Angaben in einem Ursprungszeugnis beachtet werden, oder nur schreibweise begeben Ursprungszeugnisse begeben, kann sich einer einer oder mehr inhaltlichen Verfügungen anschließen für alle Schichten, die von versendend oder Empfangen gewarnt werden. Angaben werden, wenn es gegebenenfalls angegeben werden.</p> <p>– BEZÜGLICH dass die Angaben dieses Antrags sowie die in Hinblick auf die Ausstellung des Ursprungszeugnisses der zuständigen Stelle eingereichten Bescheinigungen und andere Auskünfte richtig sind, dass die Waren, auf die sich die Ursprungsland und Anmelde bezieht, tatsächlich sind, für die die Angabe befreit wird, dass diese Waren die Voraussetzungen erfüllen, die durch die Ursprungsland über die gemeinsame Ursprungsland für den Warentransport vorgesehen sind.</p> <p>– BEZÜGLICH sich, auf Verlangen der zuständigen Stelle, zusätzliche Angaben zu machen und weitere Bescheinigungen vorzulegen, die für die Ausstellung des Ursprungszeugnisses erforderlich sind.</p>			
9. Aussteller (Name und vollständige Anschrift)		Ort und Datum	
		Unterschrift des Antragstellers (Hauptgeschäftsführer)	

Muster der Anlage zum Statut für die Ausstellung von Ursprungszeugnissen und anderen dem Außenwirtschaftsverkehr dienenden Bescheinigungen.

Gebührentarif ab 1. Mai 2016

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Hochrhein-Bodensee hat in ihrer Sitzung am 7. März 2016 gem. § 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG) vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I. S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 254 der Zehnten Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I. S. 1474) und gem. § 4 Abs. 2 b) der Satzung der IHK Hochrhein-Bodensee vom 3. Dezember 2013 sowie gem. § 1 Abs. 1 der Gebührenordnung der IHK Hochrhein-Bodensee vom 28. November 2007 den Gebührentarif wie folgt neu gefasst:

Gebührentatbestand	Zuschlag für nicht IHK-Zugehörige	Gebühr EUR	EUR
1. Außenwirtschaft / International			
1.1 Ausstellen eines Carnets bis zu 5 Reisen ab 6 Reisen		50,00*) 70,00*)	50,00 30,00
*) auch für Mitglieder der Handwerkskammer			
1.2 Nachbearbeitung eines Carnets		25,00	
1.3 Regulierung nicht ordnungsgemäß abgefertigter Carnets		50,00	
1.4 Ausstellen von Ursprungszeugnissen sowie dem Wirtschaftsverkehr dienenden Bescheinigungen inklusive bis drei Kopien für jede, ab 4. Kopie		11,00 2,50	
1.5 Ausstellung von elektronischen Ursprungszeugnissen		11,00	
1.6 Ausstellung von Ursprungszeugnissen mit erhöhtem Aufwand		15,00 – 50,00	
1.7 Elektronische Ausstellung von dem Wirtschaftsverkehr dienenden Bescheinigungen		11,00	
2. Berufliche Bildung			
2.1 Berufsausbildung und Umschulung			
2.1.1 Betreuung eines Berufsausbildungs- oder Umschulungsverhältnisses, Pauschalgebühr für die Eintragung und Prüfungen in allen Ausbildungsberufen, die nicht unter die Ausnahme 2.1.1.1 oder 2.1.1.2 fallen		170,00	70,00
2.1.1.1 Berufskraftfahrer		550,00	150,00
2.1.1.2 Hotel- und Gastronomieberufe		195,00	70,00
2.1.2 Bei Auflösung eines Berufsausbildungs- oder Umschulungsverhältnisses ermäßigt sich die Gebühr:			
a) vor Beginn der Ausbildung auf		40,00	10,00
b) innerhalb der Probezeit auf		40,00	10,00
c) vor Aufforderung zur ersten Teil- oder Zwischenprüfung auf		85,00	25,00
2.1.3 Bei Übernahme eines Azubis nach abgelegter erster Teil- oder Zwischenprüfung oder in einen aufbauenden Ausbildungsvertrag reduziert sich die Eintragungsgebühr auf		85,00	
2.1.4 Abschlussprüfung nach Zulassung in besonderen Fällen (§ 45 Abs. 2 BBiG); in allen Ausbildungsberufen, die nicht unter die Ausnahmen 2.1.4.1 oder 2.1.4.2 fallen		170,00	
a) bei Rücktritt von der Prüfung einen Tag vor der Prüfung		Volle Gebühr	
b) bei Rücktritt von der Prüfung 7 Arbeitstage vor der Prüfung		75 %	
c) bei Rücktritt von der Prüfung 14 Arbeitstage vor der Prüfung		50 %	
2.1.4.1 Berufskraftfahrer		550,00	
2.1.4.2 Hotel- und Gastronomieberufe		195,00	
2.2 Sonderfälle Ausbildung / Umschulung			
2.2.1 Für Umschulungsverhältnisse, die nicht im Rahmen der Vereinbarung zwischen dem Ministerium für Kultus und Sport Baden-Württemberg und den Kammern über die gemeinsame Abschlussprüfungen gem. § 34 BBiG abgewickelt werden, erhöhen sich die unter 2.1.1 vorgesehenen Gebühren		um 100 %	
2.2.2 Bei Nichtteilnahme an der Umschulungsprüfung wird die unter 2.2.1 vorgesehene Gebühr zurückerstattet			
2.2.3 Wiederholung einer Abschluss- oder Umschulungsprüfung		150,00	
2.2.4 Zusatzbearbeitungsgebühr bei verspäteter Anmeldung zur Zwischen- und Abschlussprüfung		50,00	
2.2.5 Prüfungsgebühr für Zusatzqualifikationen (ZQ) für Auszubildende		100,00 – 300,00	
2.2.6 Wiederholungsprüfung Zusatzqualifikation		50,00 – 125,00	

	Gebühr EUR
2.2.7 Die Gebühr nach 2.2.5 ermäßigt sich bei Rücktritt von der Prüfung	um 50 %
2.3 Weiterbildung	
2.3.1 Prüfungen gem. § 4 Ausbilder-Eignungsverordnung	
a) Gesamtprüfung	170,00 – 300,00
b) mündlicher Prüfungsteil	85,00 – 150,00
c) schriftlicher Prüfungsteil	85,00 – 150,00
2.3.2 Wiederholung einer Prüfung gem. § 4 Ausbilder-Eignungsverordnung	
a) Gesamtprüfung	130,00 – 240,00
b) mündlicher Prüfungsteil	70,00 – 130,00
c) schriftlicher Prüfungsteil	60,00 – 110,00
2.3.3 Prüfungsgebühr für die Durchführung der Meisterprüfung	
a) Basisqualifikation	200,00 – 400,00
b) Handlungsspezifische Qualifikationen	300,00 – 500,00
2.3.4 Sonstige gewerblich-technische Fortbildungsprüfungen	200,00 – 800,00
2.3.5 Prüfungsgebühr für die Durchführung von kaufmännischen Fortbildungsprüfungen	
a) ohne AEVO-Prüfung	200,00 – 800,00
b) mit AEVO-Prüfung	300,00 – 900,00
2.3.6 Wiederholung einer Fortbildungsprüfung	200,00 – 800,00
2.3.7 Rücktritt von einer Fortbildungsprüfung:	
a) bei Rücktritt von der Prüfung einen Tag vor der Prüfung	Volle Gebühr
b) bei Rücktritt von der Prüfung 7 Arbeitstage vor der Prüfung	75 %
c) bei Rücktritt von der Prüfung 14 Arbeitstage vor der Prüfung	50 %
2.3.8 Bearbeitung eines Widerspruchs	50,00 – 100,00
2.4 Ersatzausfertigungen / Gleichwertigkeitsbescheinigung / verspätete Anmeldung	
2.4.1 Ersatzausfertigung von Prüfungsdokumenten	80,00
2.4.2 Feststellung der Gleichwertigkeit oder Stellungnahmen zu (ausländischen) Prüfungszeugnissen	50,00 – 500,00
2.4.3 Bestätigung der Gleichwertigkeit sonstiger Prüfungszeugnisse einer anderen Bildungsstätte, soweit nicht anderweitig geregelt	60,00
2.4.4 Bestätigung der Gleichwertigkeit anderer Abschlüsse (z. B. Techniker) in Teilbereichen	50,00 – 155,00
2.4.5 Anrechnung anderer Prüfungsleistungen	50,00 – 155,00
2.4.6 Übersetzung eines Zeugnisses	50,00
2.4.7 Zusatzbearbeitungsgebühr bei verspäteter Anmeldung zur Weiterbildungsprüfung	50,00
3. Handel und Dienstleistungen	
3.1 Unterrichtsverfahren im Gaststättengewerbe	
3.1.1 Unterrichtung im Gaststättengewerbe	85,00
3.1.2 Ausstellung von Ersatzbescheinigungen über die Teilnahme am Unterrichtsverfahren	30,00
3.1.3 Kosten für die Beiziehung eines Dolmetschers	135,00
3.1.4 Einzelunterricht	280,00
3.1.5 Bescheinigung über die Befreiung vom Unterrichtsverfahren aufgrund besonderer Qualifikation	30,00
3.2 Bewachungsgewerbe	
3.2.1 Sachkundeprüfung Bewachungsgewerbe	150,00 – 300,00
3.2.2 Rücktritt von einer Sachkundeprüfung:	
a) bei Rücktritt von der Prüfung einen Tag vor der Prüfung	Volle Gebühr
b) bei Rücktritt von der Prüfung 7 Arbeitstage vor der Prüfung	75 %
c) bei Rücktritt von der Prüfung 14 Arbeitstage vor der Prüfung	50 %
3.2.3 Unterrichtsverfahren im Bewachungsgewerbe für unselbstständiges Bewachungspersonal	425,00
3.2.4 Unterrichtsverfahren im Bewachungsgewerbe für Selbstständige, gesetzliche Vertreter einer juristischen Person, Betriebsleiter	850,00
3.2.5 Ausstellung von Ersatzbescheinigungen über die Teilnahme am Unterrichtsverfahren	30,00
4. Recht	
4.1 Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen	
4.1.1 Bearbeitung eines Antrags auf öffentliche Bestellung und Entscheidung darüber	300,00
4.1.2 Bearbeitung eines Antrags auf Erweiterung des Fachgebiets und Entscheidung darüber	150,00
4.1.3 Öffentliche Bestellung und Vereidigung	300,00
4.1.4 Verlängerung einer befristeten öffentlichen Bestellung	150,00
4.1.5 Bearbeitung eines Antrags auf Errichtung einer Zweigniederlassung und Entscheidung darüber	100,00

	Gebühr EUR		Gebühr EUR
4.1.6	Widerspruchsgebühr (bei Zurückweisung des Widerspruchs) - im Fall 4.1.1 - im Fall 4.1.2 und 4.1.4 - im Fall 4.1.5	300,00 150,00 100,00	
4.2	Erlaubnis- und Registrierungsverfahren für Versicherungsvermittler		
4.2.1	Erlaubnisverfahren	275,00	
4.2.2	Erlaubnisbefreiung	150,00	
4.2.3	Durchführung des Erlaubnisverfahrens für Versicherungsberater unter Vorlage der bisherigen Erlaubnis nach dem Rechtsberatungsgesetz	50,00	
4.2.4	Ersatzausstellung Gewerbeerlaubnis	30,00	
4.2.5	Rücknahme/Widerruf einer Erlaubnis oder Erlaubnisbefreiung	150,00 – 250,00	
4.2.6	Registrierung	25,00 – 50,00	
4.2.7	Ergänzung/Änderung Registerdaten außerhalb Gewerbeanzeige	15,00 – 50,00	
4.2.8	Eintragung/Veränderung der (beabsichtigten) Betätigung in anderem EU- oder EWR-Staat, (pro Staat) und Änderungen der Registerdaten, soweit für die IHK eine Pflicht zur Weiterleitung der Information besteht	bis 20,00	
4.2.9	Schriftliche Auskünfte aus dem Register	15,00	
4.2.10	Prüfung nach § 15 VersVermVO	100,00 – 400,00	
4.2.11	Überprüfung der Erlaubnis- bzw. Erlaubnisbefreiungsvoraussetzungen infolge personenbezogener Änderungen	100,00	
4.3	Erlaubnis- und Registrierungsverfahren für Finanzanlagevermittler und Honorar-Finanzanlagenberater		
4.3.1	Erlaubnisverfahren	275,00 – 350,00	
4.3.2	Durchführung des Erlaubnisverfahrens unter Vorlage der bisherigen Erlaubnis nach § 34 f Abs. 1 S. 1 Nr. 2 oder 3 GewO	50,00	
4.3.3	Erweiterung/Reduzierung der bestehenden Erlaubnis gem. § 34 f GewO oder § 34 h GewO um eine oder mehrere Kategorien	50,00 – 250,00	
4.3.4	Ersatzausstellung Gewerbeerlaubnis	30,00	
4.3.5	Rücknahme/Widerruf einer Erlaubnis	150,00 – 250,00	
4.3.6	Anforderung des Prüfberichtes gem. § 24 Abs. 1 FinVermV	50,00 – 100,00	
4.3.7	Ergänzung/Änderung der Registerdaten außerhalb Gewerbeanzeige	25,00	
4.3.8	Schriftliche Auskünfte aus dem Register	15,00	
4.3.9	Prüfung nach § 24 Abs. 2 FinVermV	100,00 – 400,00	
4.3.10	Überprüfung der Erlaubnisvoraussetzungen infolge personenbezogener Änderungen	100,00	
4.3.11	Registrierung	25,00	
4.3.12	Registrierung von beschäftigten Personen (je Person)	20,00	
4.4	Erlaubnis- und Registrierungsverfahren für Immobiliendarlehensvermittler		
4.4.1	Erlaubnisverfahren	275,00 – 350,00	
4.4.2	Durchführung des Erlaubnisverfahrens unter Vorlage der bisherigen Erlaubnis Nach § 34 c Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 GewO	125,00	
4.4.3	Ersatzausstellung Gewerbeerlaubnis	30,00	
4.4.4	Rücknahme/Widerruf einer Erlaubnis	150,00 – 250,00	
4.4.5	Überprüfung der Erlaubnisvoraussetzungen infolge personenbezogener Änderungen	100,00	
4.4.6	Registrierung	25,00	
4.4.7	Registrierung von beschäftigten Personen (je Person)	20,00	
4.4.8	Ergänzung/Änderung der Registerdaten außerhalb der Gewerbeanzeige	25,00	
4.4.9	Schriftliche Auskünfte aus dem Register	15,00	
4.4.10	Prüfungen nach § 15 Abs. 1 ImmVermV	100,00 – 400,00	
4.4.11	Registrierung einer Zulassung als Immobiliendarlehensvermittler in einem anderen EU- oder EWR-Staat (pro Staat)	25,00	
5. Umwelt			
5.1	Maßnahmen im Rahmen der Wahrnehmung der Aufgaben der Register führenden Stelle nach 3 Kapitel 2 und der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 und §§ 32 – 36 des Umwelt-Audit-Gesetzes (UAG)		
5.1.1	Erstmalige Eintragung einer Organisation in das Register	280,00 – 930,00	
5.1.2	Ergänzung der Eintragung um einen neuen, bisher noch nicht in das Umweltmanagement der Organisation einbezogenen Standort oder Teilstandort	100,00 – 510,00	
5.1.3	Prüfung der Voraussetzungen für den Bestand der Eintragung nach Ablauf der Frist zur Vorlage einer neuen Umwelterklärung	100,00 – 510,00	
5.1.4	Eintragung nach vorübergehender Aufhebung oder Streichung der Eintragung	180,00 – 930,00	
5.1.5	Im Widerspruchsverfahren bei Zurückweisung des Widerspruchs	Die Gebühr beträgt das 1,5-fache der vollen Amtshandlungsgebühr	
5.1.6	Hat eine Organisation eine Mehrzahl von Standorten, auch im europäischen Ausland, kann die Register führende Stelle wegen eines daraus resultierenden Mehraufwands die in Nr. 5.1.1 bis 5.1.5 genannten Gebühren um bis zu 25 v. H. je zusätzlichem Standort überschreiten		
5.2	Umsetzung der Chemikalien- und Klimaschutzverordnung		
5.2.1	Erteilung einer Sachkundebescheinigung nach der Chemikalien-Klimaschutzverordnung aufgrund einer erfolgreich abgelegten IHK- oder HWK-Abschluss- oder Weiterbildungsprüfung	20,00 – 40,00	
5.2.2	Entscheidung über die Erteilung einer Sachkundebescheinigung nach der Chemikalien-Klimaschutzverordnung aufgrund mehrerer Teilprüfungen		40,00 – 200,00
5.2.3	Entscheidung über die Erteilung einer vorläufigen Sachkundebescheinigung nach der Chemikalien-Klimaschutzverordnung aufgrund einschlägiger Vorkenntnisse		40,00 – 60,00
6. Verkehr			
6.1	Gefahrgutfahrerschulung gem. GGVSE/ADR		
6.1.1	Anerkennung eines Lehrganges: a) für den ersten Kursteil b) für jeden weiteren Kursteil		510,00 255,00
6.1.2	Wiedererteilung der Anerkennung a) für den ersten Kursteil b) für jeden weiteren Kursteil		255,00 130,00
6.1.3	Modifikation einer Anerkennung		50,00 – 255,00
6.1.4	Prüfung für Gefahrgutfahrer je Kurs		50,00
6.1.5	Lehrgangsbetreuung je Kurs		50,00
6.1.6	Ersatzausstellung einer ADR-Bescheinigung		30,00
6.1.7	Umschreibung von ADR-Bescheinigungen anderer Behörden		40,00
6.2	Gefahrgutbeauftragtenschulung gem. GbV		
6.2.1	Anerkennung eines Lehrganges a) für den ersten Verkehrsträger b) für jeden weiteren Verkehrsträger		560,00 360,00
6.2.2	Wiedererteilung der Anerkennung a) für den ersten Verkehrsträger b) für jeden weiteren Verkehrsträger		460,00 180,00
6.2.3	Modifikation einer Anerkennung		50,00 – 255,00
6.2.4	Prüfung für Gefahrgutbeauftragte		125,00
6.2.5	Ersatzausstellung eines Schulungsnachweises		45,00
6.3	Erwerb der Grundqualifikation der Fahrer im Güterkraft- und Personenverkehr: beschleunigte Grundqualifikation		
6.3.1	Regelprüfung		110,00
6.3.2	Prüfung Quereinsteiger		90,00
6.3.3	Prüfung Umsteiger		90,00
6.3.4	Die Gebühr ermäßigt sich bei Rücktritt von einer Prüfung nach Zulassung, jedoch vor deren Beginn, auf		50 v.H. der vollen Gebühr
6.3.5	Ersatzausstellung einer Bescheinigung		45,00
6.3.6	Sonderkosten für Zusatzprüfung		100,00 – 150,00
7. Zentrale Dienste			
	Mahngebühren		
7.1	Erste Mahnung		5,00
7.2	Zweite Mahnung		15,00
7.3	Beitreibung		25,00
	Konstanz, den 7. März 2016 IHK Hochrhein-Bodensee		
	gez. Thomas Conrady Präsident	gez. Prof. Dr. Claudius Marx Hauptgeschäftsführer	
	Gem. § 11 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG) wird die von der Vollversammlung der IHK Hochrhein-Bodensee am 7. März 2016 beschlossene Änderung des Gebührentarifs mit Wirkung vom 1. Mai 2016 genehmigt.		
	Stuttgart, 7. April 2016 AZ: 82-4221.2-03/67		
	Ministerium für Finanzen und Wirtschaft Baden-Württemberg		
	gez. Ina von Cube Ministerialrätin		
	Der vorstehende Gebührentarif wird hiermit ausgefertigt und im Mitteilungsblatt "Wirtschaft im Südwesten" veröffentlicht.		
	Konstanz, 8. April 2016 IHK Hochrhein-Bodensee		
	gez. Thomas Conrady Präsident	gez. Prof. Dr. Claudius Marx Hauptgeschäftsführer	

Lehrgänge und Seminare der IHK

Wann? Was?

Wo?

Euro

Informationen: Konstanz, Tel.: 07531 2860-118; Schopfheim, Tel.: 07622 3907-230, www.konstanz.ihk.de

Ausbildungsakademie

11.05.16	E-Mails und Briefe richtig schreiben	Schopfheim	99,00
----------	--------------------------------------	------------	-------

Außenwirtschaft

12.05.16	Export-, Zoll- und Versandpapiere richtig erstellen	Schopfheim	270,00
31.05.16	Zollbegünstigter Warenexport – Zollvorteile nutzen	Konstanz	270,00
31.05./06.06.16	1x1 des Imports	Konstanz/Schopfheim	270,00
06.06.16	Lieferantenerklärungen – Bedeutung, Regeln, Konsequenzen	Schopfheim	270,00

Betriebswirtschaft/Finanz- und Rechnungswesen/Marketing und Vertrieb

09.05.16	Online-Marketing – Erfolgreich im Netz	Schopfheim	270,00
01.06.16	Souverän mit Beschwerden umgehen	Konstanz	270,00
ab 08.06.16	Professionelles Office-Management – Zertifikatslehrgang	Schopfheim	520,00
09.06.16	Büroorganisation statt Papierberge	Konstanz	270,00
16.+17.06.16	Lohn- und Gehaltsabrechnung – Grundstufe	Konstanz	490,00

Büromanagement/Führung/Personalwesen/Persönlichkeitsentwicklung

06.06.16	Sicheres Auftreten im Job	Schopfheim	270,00
13.06.16	High-Potential führt erfahrene Mitarbeiter	Konstanz	270,00
14.06.16	Mein persönliches Potential nutzen	Schopfheim	270,00
ab Juni 2016	Personalreferent/in IHK – Zertifikatslehrgang	Konstanz	1.800,00

Immobilienmanagement

15.06.16	Grundlagen der Immobilien-Finanzierung	Konstanz	270,00
01.+02.06.16	Grundlagen der Immobilienbewertung	Konstanz	490,00

Projekt-/Qualitätsmanagement/Technik

10.+11.05.16	QM-Lehrgangsmodul „Auditmethodik“	Konstanz	630,00
06.-08.06.16	QM-Grundlehrgang – Zertifikatslehrgang	Konstanz	880,00
07.06.16	Projektmanagement Kompaktseminar	Schopfheim	270,00

Prüfungslehrgänge

ab Mai 2016	Geprüfte/r Fachwirt/in für Einkauf	Schopfheim	3.250,00
ab Mai 2016	Geprüfte/r Fachwirt/in für Logistiksysteme	Schopfheim	3.250,00

Weitere Seminare und Lehrgänge finden Sie unter www.konstanz.ihk.de !